

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

52. Jahrgang

1996

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Schrift zur Kontrolle – Kontrolle der Schrift

Italienische und französische Inquisitoren- Handbücher des 13. und frühen 14. Jahrhunderts*

Von

THOMAS SCHARFF

Durch einen vor vier Jahren von Peter Segl herausgegebenen Tagungsband über die „Anfänge der Inquisition im Mittelalter“ ist die Frage nach Herkunft und Ursprüngen der mittelalterlichen Inquisition wieder verstärkt in den Blick der Geschichtsschreibung geraten¹. In den siebziger und achtziger Jahren entstand eine Reihe von regional ausgerichteten Studien, etwa über Gebiete in Südfrankreich, Italien oder Deutschland². Sie waren nach den großen Gesamtdarstellungen, die

*) Eine kürzere Fassung des Aufsatzes wurde am 10.6.1994 in Münster auf der Arbeitstagung des Projekts A des SFB 231 über „Verwaltungsschriftlichkeit in italienischen Kommunen im 12.–14. Jahrhundert“ sowie am 26.10.1995 vor dem Projekt B5 des SFB 321 in Freiburg vorgetragen.

1) Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Intoleranz im nichtchristlichen Bereich, hg. von Peter SEGL (Bayreuther historische Kolloquien 7, 1993).

2) Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien hier zu Frankreich genannt: Le Crédo, la Morale et l'Inquisition (Cahiers de Fanjeaux 6, 1971); Élie GRIFFE, Le Languedoc cathare et l'inquisition (1229–1329) (1980), und Lothar KOLMER, Ad capiendas vulpes. Die Ketzerbekämpfung in Südfrankreich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und die Ausbildung des Inquisitionsverfahrens (Pariser historische Studien 19, 1982). Zur Inquisition in Italien haben vor allem Mariano D'ALATRI, dessen Arbeiten jetzt zum großen Teil in DERS., Eretici e inquisitori in Italia. Studi e documenti, 2 Bde. (Bibliotheca Seraphico-Cappuccina 31–32, 1986–87), vorliegen, und Ilarino DA MILANO, Eresie medioevali. Scritti minori (Studi e ricerche dell'Istituto di Storia della Facoltà di Magistero dell'Università di Perugia 1, 1983), wichtige Aspekte untersucht und neue Texte ediert. Neue ausführlichere Arbeiten zu Inquisition und Häresie in einzelnen Regionen oder Städten gibt es von Grado Giovanni MERLO, Eretici e inquisitori nella società

zum Teil bereits älter sind³ oder fast ausschließlich auf päpstlichen Dekretalen beruhen⁴, notwendig und haben den Kenntnisstand enorm erweitert. Heute dagegen steht allem Anschein nach eher wieder eine umfassende Behandlung zur Disposition, und es wäre vielleicht an der Zeit, die neuen Ergebnisse in übergreifende Darstellungen einzubringen⁵. Ein Schritt in diese Richtung wird im genannten Sammelband unternommen. Zwar wird das Thema auch hier jeweils in einzelnen Regionen in ganz Europa behandelt, aber die Zusammenstellung, die durch einige allgemeine Aufsätze ergänzt wird, vermittelt einen ersten Gesamteindruck der heutigen Forschungslage.

Um nun aber zu allgemeinen Aussagen und größeren Zusammenfassungen kommen zu können, ist es notwendig, verstärkt nach den Grundlagen der Inquisition zu fragen, nach den Elementen, die sie ausmachen und ihr ein unverwechselbares Aussehen geben, welches sie von anderen institutionalisierten Möglichkeiten der Verfolgung religiöser Devianz unterscheidet. Im Bereich des juristischen Verfahrens hat Winfried Trusen dazu aus der Sicht des Rechtshistorikers wesentliche

piemontese del Trecento, con l'edizione di processi tenuti a Giaveno dall'inquisitore Alberto de Castellario (1335) e nelle valli di Lanzo dall'inquisitore Tommaso di Casasco (1373) (1977), sowie von Lorenzo PAOLINI – Raniero ORIOLI, *L'eresia a Bologna fra XIII e XIV secolo*, 2 Bde. (Studi storici 93–96, 1975). Die Inquisition in Deutschland und Böhmen wurde vor allem behandelt von Richard KIECKHEFER, *Repression of heresy in medieval Germany* (1979); Peter SEGL, *Ketzer in Österreich. Untersuchungen über Häresie und Inquisition im Herzogtum Österreich im 13. und beginnenden 14. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., 5, 1984); Alexander PATSCHOVSKY, *Der Passauer Anonymus. Ein Sammelwerk über Ketzer, Juden, Antichrist aus der Mitte des 13. Jahrhunderts* (Schriften der MGH 22, 1968); DERS., *Quellen zur böhmischen Inquisition im 14. Jahrhundert* (MGH QQ zur Geistesgesch. 11, 1979), und DERS., *Die Anfänge einer ständigen Inquisition in Böhmen. Ein Prager Inquisitoren-Handbuch aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 3, 1975).

3) Henry Charles LEA, *Geschichte der Inquisition im Mittelalter*, 3 Bde. (1905–1913, amerikan. Ausg. 1888); Jean GUIRAUD, *Histoire de l'inquisition au moyen âge*, 2 Bde. (1935–38), und Carlo DELLA VENERIA, *L'inquisizione medioevale ed il processo inquisitorio* (1939).

4) Henri MAISONNEUVE, *Études sur les origines de l'inquisition* (L'Église et l'État au moyen âge 7, 1960).

5) Die neueren Zusammenfassungen von Bernard HAMILTON, *The medieval inquisition* (1981), und Albert Clement SHANNON, *The medieval inquisition* (1983), haben eher den Charakter von Einführungen. In umfassenden Werken, wie Edward PETERS, *Inquisition* (1988), wird der mittelalterlichen Inquisition meistens relativ wenig Raum eingeräumt.

Erklärungen geliefert. Man sieht seit seinen Arbeiten sehr viel genauer, wie das Inquisitionsverfahren entstanden ist, wo es seine Wurzeln hat und wie es auf die Verfolgung von Häretikern angewendet worden ist⁶.

Neben dem von Trusen beschriebenen neuen Verfahren gibt es ein anderes wesentliches Element der Inquisition, das bei näherer Betrachtung sofort auffällt, nämlich einen intensiven Schriftgebrauch in allen ihren Belangen. Diese Feststellung ist nicht unbedingt neu. Bereits 1937 hat Gottfried Opitz in seiner Beschreibung zweier wichtiger Handschriften mit inquisitorialem Handbuchmaterial konstatiert, daß die Texte zeigten, „in welchem ausgedehnten Masse das ganze Verfahren von dem Prinzip der Schriftlichkeit beherrscht wurde“⁷. Ähnlich hatte sich schon Henry Charles Lea geäußert, als er die Rolle der Notare für die Inquisition beschrieb⁸.

Trotz solcher Feststellungen ist die Frage nach dem Schriftgebrauch durch die Inquisition bisher noch nie ausführlich behandelt worden. Schriftlichkeit ist im Zusammenhang mit Häresie und Häretikerverfolgung eher im Umfeld der Häresien untersucht worden. Man hat sich mit heterodoxem Schrifttum und mit der Lesefähigkeit, die zum eigenen, abweichenden Denken führt, auseinandergesetzt. So kennt jeder, der sich mit Schriftlichkeit im Mittelalter und der frühen Neuzeit beschäftigt hat, die „textual communities“ Brian Stocks oder den Bücher lesenden Müller Menocchio, dessen Prozeß vor der Inquisition Carlo Ginzburg untersucht hat⁹. Und 1992 war das Thema „Heresy and literacy“ Gegenstand einer Tagung in Oxford, deren Beiträge neuerdings vorliegen¹⁰.

6) Winfried TRUSEN, Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, ZRG Kan. Abt. 105 (1988) S. 168–230; DERS., Vom Inquisitionsverfahren zum Ketzer- und Hexenprozeß. Fragen der Abgrenzung und Beeinflussung, in: Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft. Festschrift zum 65. Geburtstag von Paul Mikat, hg. von Dieter SCHWAB u. a. (1989), S. 435–450, und DERS., Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *inquisitio haeretice pravitatis*, in: Anfänge (wie Anm. 1) S. 39–76.

7) Gottfried OPITZ, Über zwei Codices zum Inquisitionsprozess. Cod. Cas. 1730 und Cod. des Archivio Generalizio dei Domenicani II 63, QFIAB 28 (1937–38) S. 75–106, S. 78.

8) LEA, Geschichte (wie Anm. 3) 1, S. 423–426.

9) Brian STOCK, The implications of literacy. Written language and models of interpretation in the eleventh and twelfth centuries (1983); Carlo GINZBURG, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600 (1990, ital. Ausg. 1976). Zur Schriftlichkeit der englischen Lollarden Anne HUDSON, Lollards and their books (1985).

10) Heresy and literacy, 1000–1530, hg. von Peter BILLER – Anne HUDSON

Wenn Schriftlichkeit insgesamt, wenn Schrift- und Lesefähigkeit also für die Häretiker von Bedeutung waren, welchen Stellenwert hatte die Schrift dann für ihre Gegner, für die Inquisitoren? Oder, um genauer zu fragen: Auf welche Weise bediente sich die Inquisition der Schrift? Auf welche Weise half Schrift, die Inquisition zu organisieren und die Verfolgung religiöser Abweichler zu optimieren?

Ein erster Zugang zum Gebrauch von Schrift durch die Inquisitoren kann über jene Bücher gewonnen werden, die handbuchartige Zusammenfassungen des handlungsrelevanten Wissens von und für Inquisitoren enthalten¹¹. Über sie erhält man eher Einblicke in die Vorstellungen der Inquisitoren von ihren Aufgaben als über Prozeßakten und Urkunden, und man verfügt mit ihnen über Ansätze theoretischer Erörterungen von Fragen des Schriftgebrauchs. Die Handbücher sind in diesem Zusammenhang also in zweifacher Hinsicht von Interesse: In ihnen wird vielfach auf den Gebrauch von Schrift im Umfeld der Prozesse hingewiesen, und sie sind als Sammlungen inquisitorialen Handlungswissens selbst Zeugen einer umfassenden pragmatischen Schriftlichkeit.

Die Handbücher geben die ausgeübte Praxis wieder, wenn sie sich selbst als Beschreibung der Verfahrensweise in bestimmten Regionen bezeichnen¹². Sie unterrichten aber auch über Ansprüche und Vor-

(Cambridge studies in medieval literature 23, 1994).

11) Eine Untersuchung der Inquisitoren-Handbücher muß immer noch ausgehen von Antoine DONDAINE, *Le manuel de l'inquisiteur (1230-1330)*, Archivum Fratrum Praedicatorum 17 (1947) S. 85-194 (unter Beibehaltung der Seitenzahlen wieder abgedruckt in DERS., *Les hérésies et l'inquisition, XII^e-XIII^e siècles. Documents et études*, hg. v. Yves DOSSAT [Collected studies series 314, 1990]). Auch die meisten der hier besprochenen Texte werden von Dondaine erwähnt. Auf Texte, die vor allem im Zusammenhang der Verfolgung der Katharer entstanden sind, verweist auch Arno BORST, *Die Katharer* (Schriften der MGH 12, 1953) S. 21-27. Handbücher aus Südostdeutschland und Böhmen sind von Alexander PATSCHOVSKY, *Anonymus* (wie Anm. 2), und DERS., *Anfänge* (ebda.), grundlegenden Untersuchungen unterzogen worden. Zum Zusammenhang mit Handbüchern von Beichtvätern Annie CAZENAVE, *Aveu et contrition. Manuels de confesseurs et interrogatoires d'inquisition en Languedoc et en Catalogne (XIII^e-XIV^e siècles)*, in: *La piété populaire au Moyen Age 1* (Actes du 99^e Congrès National des Sociétés Savantes, Besançon, 1974. Section de philologie et d'histoire jusqu'à 1610, 1977) S. 333-352.

12) So wird etwa Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 1, als *Tractatus presens de practica officii inquisitionis heretice pravitatis, maxime in partibus Tholosanis, Carcassonensibus, Albiensibus, et in provincia Narbonensi et circumvicinis diocesibus* bezeichnet, und zu Beginn der *Doctrina* (wie Anm. 17) Sp. 1795,

stellungen ihrer Verfasser darüber, wie die Wirklichkeit im Idealfall sein sollte. Das wird weniger aus Musterverfahren und -verhören, die wohl noch weitgehend aus der Praxis stammen, deutlich, als vielmehr aus dem Anmelden von Ansprüchen, wenn etwa kommunale Funktions-träger als *officiales* in die Inquisition und in die dort herrschende Hierarchie integriert werden¹³.

Genau besehen, hat man es bei den Handbüchern mit einer ziemlich heterogenen Textsorte zu tun, unter deren neuzeitlicher Benennung „Handbuch“ oder „manuel“ sehr verschiedenartige Texte zusammengefaßt sind. Die Eigen- oder Fremdbezeichnungen lauten etwa *Directorium*¹⁴, *Ordo processus*¹⁵, *Explicatio*¹⁶, *Doctrina*¹⁷, *Constitutiones*¹⁸, *Tractatus*¹⁹, *Practica*²⁰, *Summula*²¹ und *Libellus*²² oder einfach

wird gesagt: *Isto modo procedunt Inquisitores in partibus Carcassonnensibus et Tholosanis*.

13) Dazu unten nach Anm. 109.

14) Célestin DOUAIS, Saint Raymond de Peñaafort et les hérétiques. Directoire à l'usage des inquisiteurs aragonais, 1242, Le Moyen Age 12 (1899) S. 305–325.

15) *Ordo processus Narbonensis*, ed. Kurt-Victor SELGE, in: DERS., Texte zur Inquisition (Texte zur Kirchen- und Theologiegeschichte 4, 1967) S. 70–76.

16) *Explicatio super officio inquisitionis*: Rom, Biblioteca Casanatense, ms. 1730, fol. 134ra-143ra. Der Anfang des Textes ist bei DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 192–194, gedruckt.

17) *Doctrina de modo procedendi contra haereticos*, edd. Edmond MARTÈNE – Ursin DURAND (Thesaurus novus anecdotorum 5, 1717) Sp. 1795–1821.

18) *Constitutiones sacre inquisitionis*, ed. Francesca LOMASTRO TOGNATO, in: DIES, L'Eresia a Vicenza nel Duecento. Dati, problemi e fonti (Fonti e studi di storia veneta 12, 1988) S. 159–244.

19) Wilhelm PREGER, Der Tractat des David von Augsburg über die Waldesier, in: Abh. München 14, 2. Abt. (1878) S. 181–235; *Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno auctore anonymo*, edd. Edmond MARTÈNE – Ursin DURAND (Thesaurus novus anecdotorum 5, 1717) Sp. 1777–1794 (zum Verhältnis der beiden letztgenannten Texte zueinander vgl. DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 180–183); Antoine DONDAINE, La hiérarchie cathare en Italie, II: Le Tractatus de hereticis d'Anselme d'Alexandrie O. P., Archivum Fratrum Praedicatorum 20 (1950) S. 308–324 (wieder abgedruckt in DERS., Les hérésies [wie Anm. 11]), und Zanchino Ugolini, *Tractatus super materia hereticorum*: Rom, Bibliotheca apostolica vaticana, ms. Vat. lat. 2648, fol. 1ra-28rb (zu weiteren Handschriften und Drucken dieses Textes DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 121 f.).

20) Bernardus Guidonis, *Practica inquisitionis heretice pravitatis*, ed. Célestin DOUAIS (1886). Zu dem Verfasser als dem wohl bekanntesten Autoren eines Inquisitoren-Handbuchs vgl. Bernard Gui et son monde (Cahiers de Fanjeaux 16, 1981) (darin vor allem: Annette PALES-GOBILLIARD, Bernard Gui inquisiteur et auteur de la Practica, S. 253–264; Raoul MANSELLI, Bernard Gui face aux spirituels et aux apostoliques, S. 265–278, und Jacques PAUL, La mentalité de

De officio inquisitionis bzw. De auctoritate et forma inquisitionis²³. Manchmal werden Texte aber auch einfach nur als „Manual“ bezeichnet²⁴ oder tragen gar keinen Titel²⁵. Allen diesen Schriftstücken ist gemein, daß sie Hilfsmittel meistens von und immer für Inquisitoren sind. Diese sollen mit den Informationen, die in ihnen enthalten sind, in die Lage versetzt werden, Teile ihrer Arbeit oder das gesamte Aufgabenfeld ihrer Tätigkeit als delegierte Richter besser ausführen zu können. Diese Intention wird im Handbuch des Sieneser Notars Zanchino Ugolini besonders anschaulich deutlich. Einleitend zu seinem um 1330 verfaßten Tractatus super materia hereticorum sagt er, daß er die Schrift für seinen Herrn, den Inquisitor Donatus von St. Agatha angefertigt habe, da dieser zwar ein gebildeter Theologe sei, aber nicht die Muße habe, sich mit dem kanonischen und zivilen Recht zu beschäftigen. Auf diese Weise solle der Inquisitor in die Lage versetzt werden, im Prozeß und beim Urteil nicht vom Weg des Rechts abzuweichen²⁶. Die Handbücher haben so den doppelten Charakter eines Nachschlagewerkes wie eines Lehrbuchs, sie sind also so etwas wie

l'inquisiteur chez Bernard Gui, S. 279–316); Bernard GUENÉE, Bernard Gui (1261–1331), in: DERS., Entre l'Église et l'État. Quatre vies de prélats français à la fin du Moyen Age (XIII^e–XV^e siècle) (1987) S. 49–85.

21) Livarius OLIGER, Summula inquisitionis auctore Fr. Angelo de Assisio O. M. (1361), Antonianum 5 (1930) S. 475–486.

22) Libellus: Rom, Bibliotheca apostolica vaticana, ms. Vat. lat. 2648, fol. 34rb–55rb. Weitere Handschriften bei DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 111 f.

23) Il „De officio inquisitionis“. La procedura inquisitoriale a Bologna e a Ferrara nel Trecento, ed. Lorenzo PAOLINI (1976); De auctoritate et forma inquisitionis: Rom, Bibliotheca apostolica vaticana, ms. Vat. lat. 2648, fol. 55rb–59va.

24) Zum „manuel français“ unten Anm. 34.

25) Gerold FUSSENEGGER, De manipulo documentorum ad usum inquisitoris haereticæ pravitatis in Romandiola saec. XIII, Archivum Franciscanum historicum 44 (1951) S. 71–86.

26) Zanchino Ugolini, Tractatus (wie Anm. 19) fol. 1ra: ... *ad expeditiorem instructionem religiosi et honesti viri fratris Donati de Sancta Agata ordinis minorum, inquisitoris heretice pravitatis in provintia Romandiole, qui implicitus circa divina et insistens studiis sacre pagine, nequid vachare doctrine iuris canonici et civilis per que iura posset plenius instrui in commissis et ut noscat que conveniunt, nec contingat eum a semita iustitie deviare in sententiis vel processu* ... Den Unterschied zu den späteren spanischen Inquisitoren, die eher Juristen als Theologen waren, betont Julio CARO BAROJA, Der Inquisitor, der Eroberer, der Herr. Drei Berufsbilder aus der spanischen Geschichte (1990) S. 9. Zu Zanchino Ugolini DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 121–125.

eine Art *Ars inquisitoria* in Parallele zu den *Artes notariae* oder anderen „berufsspezifischen“ Handbüchern.

Die Handbücher entwickelten sich parallel zur Entstehung der Inquisition. Man wird zwar heute wohl nicht mehr versuchen, ein Gründungsdatum für die mittelalterliche Inquisition anzugeben. Gleichwohl kann man festhalten, daß die Zeit von der Beauftragung der ersten Inquisitoren in den frühen 1230er Jahren bis zur Bulle *Ad extirpanda* von 1252/54 einen Prozeß der Etablierung der neuen Institution markiert²⁷. Und folglich wurden auch die ersten Texte, die man als Handbücher bezeichnen kann – das *Directorium Raymunds* von Peñafort und der *Ordo processus Narbonensis* – in den frühen vierziger Jahren formuliert²⁸. Die meisten Manuale stammen allerdings aus den drei Jahrzehnten vor und nach 1300 und versuchen weniger, erste Anweisungen für das neue Vorgehen zu geben, als vielmehr die große Menge des bis dahin bereits angefallenen Handlungswissens systematisch aufzubereiten und den Inquisitoren zur Verfügung zu stellen.

Die Überlieferung ist, wie jede Überlieferung zur Inquisition, zufällig, und es gibt kaum Texte, die in zeitgenössischen Abschriften oder gar im Autograph erhalten geblieben sind. Die meisten stammen aus Sammelhandschriften, die selbst wieder umfangreichere Handbücher aus dem 14. Jahrhundert sind²⁹. Die wichtigsten Bestandteile der Inquisitoren-Handbücher sind päpstliche Dekretalen und die in ihnen enthaltenen kaiserlichen Gesetze, *auctoritates*³⁰, Formulare über das Vor-

27) Für die Ausbildung der Grundlagen des Verfahrens muß man freilich weiter zurückgreifen. Zur heutigen Diskussion über die Anfänge der Inquisition Peter SEGL, *Einrichtung und Wirkungsweise der inquisitio haereticae pravitatis* im mittelalterlichen Europa. Zur Einführung, in: *Anfänge* (wie Anm. 1) S. 7–19.

28) Zur Datierung des *Directorium* (wie Anm. 14) auf 1242 vgl. DONDAINE, *Manuel* (wie Anm. 11) S. 96, und des *Ordo* (wie Anm. 15) auf 1244 vgl. KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 198–203.

29) Zufällige Überlieferung ist auch für die Einschätzung in der Historiographie wichtig. Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) galt bis ins 19. Jahrhundert als verloren und wurde 1886 von Douais ediert, zu einer Zeit also, als das Interesse an der Inquisition besonders groß war. Seine Bedeutung für die Inquisition wird insgesamt vielleicht etwas überschätzt, wenn man bedenkt, daß die *Practica*, im Gegensatz zum etwa zeitgleichen Traktat des Zanchino Ugolini (wie Anm. 19) und der Schrift *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23), nie gedruckt wurde.

30) Darunter sind in erster Linie Rechtsgutachten (*consilia*) und Konzilsbeschlüsse zu verstehen. Zu ersteren neuerdings Peter HERDE, *Antworten des Kardinals Giangetano Orsini auf Anfragen von Inquisitoren über die Behandlung*

gehen, *interrogatoria* zur Befragung, Definitionen und Erklärungen sowie Traktate über Lehren und Praktiken der Häretiker³¹. Der Erkenntniswert für das Problem der Schriftlichkeit ist sehr unterschiedlich, je nachdem, ob stärker Wert auf juristische Definitionen und ähnliches gelegt wird, oder ob den Inquisitoren praktische Hilfen gegeben werden sollen, zu denen dann auch die Anlage von Schriftstücken und der Umgang mit Texten gehört.

Die Handbücher einzelner Länder können nicht isoliert voneinander betrachtet werden, auch wenn man sich etwa stärker auf Italien oder Frankreich konzentriert. Denn es gibt wichtige Verbindungslinien zwischen den dort von Häresie und Inquisition am stärksten betroffenen Regionen. So ist bekannt, daß die französischen Häretiker vor ihren Verfolgern oft in das von ihnen für sicherer gehaltene Italien flüchteten³². In Italien gefangengenommene Häretiker aber wurden zuweilen auch von Inquisitoren nach Frankreich zurückgebracht³³.

Es läßt sich aber auch nachweisen, daß das praktische Inquisitoren-Wissen von einem Land ins andere übertragen wurde. Dieser Vorgang wird deutlich, wenn man den Inhalt und dessen Anordnung in drei verschiedenen Handbüchern miteinander vergleicht (s. Anhang). In der Tabelle sind drei Handbücher nach einzelnen Kapiteln aufgelöst. Aus der Übersicht geht hervor, daß das sogenannte „französische Handbuch“ aus der Zeit um 1265 den Grundbestand für die beiden in Norditalien entstandenen Manuale lieferte, die unter dem Namen Con-

von Ketzern und deren Eigentum, in: *Ex ipsis rerum documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS/Hans Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (1991) S. 345–361; DERS., Ein consilium Benedikt Caetanis über die Frage der Behandlung des Erbes verstorbener Häretiker, in: *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alfonsi M. Stickler*, hg. von Rosalio I. CASTILLO LARA (*Studia et textus historiae iuris canonici* 7, 1992) S. 171–205.

31) Dazu DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 89.

32) Der Katharer-Bischof von Cremona soll seinen „Amtsbruder“ aus dem bedrängten Montségur mit der Begründung nach Italien eingeladen haben, daß man dort in Ruhe und Frieden leben könne (Ignaz von DÖLLINGER, Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters, 2 [1890] S. 24 f.). Zu den Verbindungen in größerem Kontext Eugenio DUPRÉ THESEIDER, *Il catarismo della Linguadoca e l'Italia*, in: *Cathares en Languedoc* (*Cahiers de Fanjeaux* 3, 1968) S. 299–316 (auch in DERS., *Mondo cittadino e movimenti ereticali nel medio evo* [1978] S. 345–360); Giuseppe BOFFITO, *Albigesi a Genova nel secolo XIII*, *Atti della Reale Accademia delle Scienze di Torino* 32 (1896) S. 161–170.

33) Ein solches Beispiel aus dem Jahr 1289 bringt LEA, *Geschichte* (wie Anm. 3) 1, S. 638.

stitutiones sacre inquisitionis und einfach Libellus bekannt und um 1281–1300 bzw. um 1300–1305 entstanden sind³⁴. Ein Vergleich der Anordnung der einzelnen Kapitel des „französischen Handbuchs“ und der ihm zeitlich näheren Constitutiones zeigt, daß ganze Textblöcke übernommen und – vielleicht durch ein zweites komplettes Handbuch – ergänzt wurden. Im Libellus wurde dann eine vollständige thematische Neuordnung des Stoffes vorgenommen, wobei der Inhalt identisch blieb. Es ist interessant, daß bei dieser Neuordnung mit der Zeit auch die alten französischen Namen und Orte und die Jahreszahlen in den Formularen durch „aktuelle“ norditalienische ersetzt wurden. Aus französischen Inquisitoren wurden so italienische, und in Italien wurden aus Franziskanern schließlich Dominikaner, wobei die Fälle dieselben blieben³⁵. Offensichtlich hat man also in den unterschiedlichen Ländern und in den beiden Orden dieselbe Vorgehensweise praktiziert. Das Beispiel ist auch ein Beleg dafür, daß man die in die Handbücher übernommenen Inquisitionsakten nicht als Beschreibung tatsächlicher Vorgänge nehmen darf. Es sind im wahrsten Sinne des Wortes „Muster“-Protokolle, die den Inquisitoren als allgemeine Verhaltenshilfe dienen sollten³⁶.

Die vorgestellten Texte zeigen bereits einiges vom Charakter der Handbücher. Sie bestehen aus einer ganzen Reihe unterschiedlicher Textsegmente, die immer wieder in unterschiedlicher Anordnung und Gewichtung neu zusammengesetzt wurden. Der Grad der Organisation der einzelnen Teile differiert dabei, wie gesehen, erheblich. Von der

34) In der Edition der Constitutiones (wie Anm. 18) werden die Unterschiede zwischen Libellus (wie Anm. 22) und Constitutiones im Apparat verdeutlicht. Letzteres Handbuch war Dondaine noch nicht bekannt. Der „manuel français“ (die Bezeichnung stammt von DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 106 f.) und der Libellus sind nicht ediert. Ausführliche Beschreibungen beider Texte, nach den Handschriften Rom, Bibliotheca apostolica vaticana, ms. Vat. Lat. 3978, fol. 17r-38r, bzw. Vat. Lat. 2648, fol. 34r-55r, gibt DONDAINE, S. 141–146 und S. 155–162. Eine andere Handschrift des Libellus im Generalarchiv der Dominikaner (Cod. II 63, S. 1–81) bespricht OPITZ, Codices (wie Anm. 7) S. 100–102.

35) Dazu ausführlich DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 111 f., und Constitutiones (wie Anm. 18) S. 149–154. So wird etwa aus den vom „französischen Handbuch“ in die Constitutiones übernommenen *frater F(errarius) et frater P(etrus Duranti)*, *inquisitores heretice pravitatis in Provincia Narbonensi et Albiensi, Ruthenensi, Mimathensi et Aniciensi diocesi* in den verschiedenen Handschriften des Libellus *frater I. et frater A.*, *inquisitores heretice pravitatis in Padua et Vincencia et earum diocesibus* oder *frater G. inquisitor heretice pravitatis in provincia Lombardie* (ebda. S. 223 f. mit Anm. 171).

36) Zur Kenntnis italienischer Handbücher durch Bernard Gui unten Anm. 92.

ungeordneten Sammlung bis zum durchstrukturierten Traktat gibt es eine Reihe von Zwischenstufen. Sie verdeutlichen nicht unbedingt immer eine zeitliche Entwicklung, sondern ihre Gestalt hing wohl auch von den persönlichen Bedürfnissen und Vorlieben des Verfassers ab. Denn wenn die Texte auch als *artes* charakterisiert werden können, so gab es selbstverständlich keine geregelte Ausbildung eines Inquisitors, an der die Handbücher sich hätten orientieren können.

Interessant ist, daß die einzelnen Textsegmente nicht nur unterschiedlich angeordnet, sondern im Lauf der Zeit auch selbst wieder in noch kleinere Einheiten zergliedert und thematisch neu zusammengesetzt werden konnten. Hier spiegelt sich die Entwicklung zum argumentierenden Traktat³⁷. Als Beispiel sei an dieser Stelle die Bestimmung aus der Bulle *Licet ex omnibus* genannt, daß Inquisitoren sich jederzeit alle Unterlagen über frühere Prozesse durch päpstliche Legaten aushändigen lassen können³⁸. Diese Vorschrift taucht in Handbüchern aus dem späten 13. Jahrhundert nur im Kontext der gesamten päpstlichen Bulle auf, die kaum gegliedert und vollständig in die Handbücher eingetragen wird³⁹. Die Traktate des 14. Jahrhunderts nehmen einzelne Textabschnitte aus dem Kontext heraus und zitieren sie an passender Stelle. Unterschiedlich ist dabei nur der Grad der „Auflösung“. In *De officio inquisitionis* wird um 1330 die genannte Bestimmung innerhalb eines längeren Zitats aus der päpstlichen Bulle, das mehrere außerordentliche Befugnisse der Inquisitoren wiedergibt, aufgeführt⁴⁰. Bernard Gui hingegen gibt in der 1323/24 abgeschlossenen *Practica* nur die Stelle über die Akten an und ergänzt sie durch Parallelstellen aus anderen päpstlichen Schreiben⁴¹. Auch bei ihm steht der Text in einem Kapitel über die *latitudo* des Amtes der Inquisition, er unter-

37) Zu dieser Entwicklung DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 88–125. Vgl. auch BORST, Katharer (wie Anm. 11) S. 13–27. Zur Einordnung des „Passauer Anonymus“ PATSCHOVSKY, Anonymus (wie Anm. 2) S. 129–137.

38) *Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum* 1, ed. Thomas RIPOLL (1729) S. 466 f., Nr. 33; *Bullarium Franciscanum* 3, ed. Johannes H. SBARALEA (1765) S. 33–35, Nr. 36. Dazu auch unten Anm. 82. Im folgenden werden nicht durchgängig, sondern nur dort, wo es sinnvoll scheint, die Vorlagen für einzelne Bestimmungen in den Handbüchern genannt.

39) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 184–187, und *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 39rb–40va.

40) *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 6. Zu diesem Handbuch unten Anm. 110.

41) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 193. Zur Datierung DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 115.

gliedert aber viel stärker und nimmt nur einzelne Aussagen aus seinen Vorlagen. Eine vierte Möglichkeit des Umgangs mit solchen päpstlichen Bullen ist die Anlage eines Registers, wie es der Franziskaner Angelus von Assisi 1361 gemacht hat, als er die Sakristei des Konvents von Assisi durchsuchte und dort päpstliche Bullen nach bestimmten Stichworten durchsah⁴². Nachdem er die päpstlichen Dekretalen kurz einzeln charakterisiert, listet er ein Register von *absolvi* bis *usura* auf, faßt knapp zusammen, was die Texte dazu aussagen und nennt die Namen der Päpste, in deren Dekretalen er etwas gefunden hat. Allerdings kann man seine Sammlung wohl auch nicht als „Handbuch“ ansprechen. Sein Vorgehen macht für den Leser einen Abgleich mit den päpstlichen Dekretalen notwendig, die Inquisitoren aber sowieso immer bei sich haben sollten⁴³.

Soviel zu den Textzeugen. Es wurde gezeigt, daß die Handbücher selbst und ihre Komposition einiges über den Umgang mit Schriftlichkeit aussagen. Doch sie geben darüber hinaus auch Anweisungen über den Gebrauch von Schrift im Gefüge der Inquisition. Es kann anhand dieser Anweisungen gezeigt werden, wie sehr die Wirkungsweise der Inquisition auf dem Instrumentarium der Schriftlichkeit beruht.

Wenn man die Funktion der Schrift in den Handbüchern betrachtet, so begegnet sie vor allem als Instrument der Kontrolle. Sie erscheint aber auch als ein Medium, das selbst wiederum kontrolliert werden muß, um den Anliegen der Inquisitoren nützlich zu sein. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um die eigenen schriftlichen Aufzeichnungen der Inquisitoren handelt oder um die Schriftlichkeit anderer Gruppen, etwa die Texte der Häretiker oder die Rechtssatzungen der italienischen Kommunen. Der Aspekt der Kontrolle ist besonders wichtig, denn er betrifft das, was der Inquisition gemeinhin als zentrales Anliegen zugesprochen wird, nämlich die „religiöse Überwachung“ der Bevölke-

42) Oliger, *Summula* (wie Anm. 21) S. 477: *Hec sunt aliqua pertinentia ad officium inquisitorum et de eorum auctoritate reperta in certis bullis papalibus que bulle sunt in sacristia sacri conventus Asisii, de quibus ego mihi adnotavi in conclusione aliqua, que mihi fuerunt visa magis necessaria.*

43) So sagt etwa Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 203, nachdem er die kaiserlichen Gesetze aufgezählt und mitgeteilt hat, daß sie in einem päpstlichen Schreiben zusammengefaßt seien, abschließend: *Est autem plurimum expediens omnibus inquisitoribus ut predictam litteram continentem ipsas leges et statuta secum habeant in aliquo libro seorsum, quia debent ea facere observari quantum negotium fidei tangere dinoscuntur et sicut promotioni negotii et augmentationi fidei fuerit opportunum.*

rung. Diese Kontrollfunktion wird in mehreren Bereichen deutlich, von denen im folgenden vier vorgestellt werden sollen.

Der für heutige Leser auffälligste Komplex ist die listenartige Erfassung von Personen und Personengruppen, die alle einmal auf unterschiedlichste Weise mit der Inquisition in Kontakt gekommen waren. Durch die Speicherung ihrer Namen konnten die Inquisitoren sie in späteren Verfahren wieder herausfiltern und feststellen, bei welchen Personen es sich um rückfällige Ketzer handelte. Aus der Situation im Languedoc heraus entwickelte sich die Frage, was zu tun sei, wenn ein ganzer Landstrich von Häresie durchdrungen war. Dieses Problem wurde auf Konzilien erörtert oder durch Gutachten geklärt und fand mit den dort formulierten Texten auch Eingang in italienische Handbücher. In einem solchen Fall sollten präventiv alle Namen in die Akten geschrieben werden. Dadurch konnten auch diejenigen, die bei der Befragung vorgegeben hatten, nichts zu wissen oder getan zu haben, zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise widerlegt werden⁴⁴. Andere Bestimmungen gehen dahin, daß alle Einwohner einen allgemeinen Eid gegen Häresie zu leisten hatten. Die Namen der Eidleistenden wurden in die Inquisitionsakten eingetragen. Alle, die später als Häretiker bekannt wurden, konnten dann als Eidbrüchige und *relapsi* – also rückfällige Häretiker – behandelt und somit wesentlich härter bestraft werden⁴⁵. Und auch wenn reumütige Häretiker abgeschworen und ihnen darüber Schriftstücke ausgehändigt wurden, so sollten diese Schreiben ebenfalls in ein Buch bei der Inquisition *ad*

44) Ordo processus Narbonensis (wie Anm. 15) S. 72: *Et quando terra est generaliter corrupta, generaliter de omnibus inquisitionem secundum modum facimus pretaxatum: nomina omnium redigentes in actis et illorum qui se nihil scire de aliis vel in nullo se asserunt deliquisse, ut, sive mentiti fuerint sive postea delinquerint, sicut frequenter de pluribus reperitur, et eos abjurasse constet, et, de singulis requisitos fuisse.*

45) Den Wortlaut der Bestimmungen des Konzils von Béziers von 1246 (MANSI 23, Sp. 715–724) geben die Constitutiones (wie Anm. 18) S. 214, wieder: *Preterea universos tam mares quam feminas, masculos a XIII, feminas a XII annis et supra, abiurare faciatis omnem heresim et iurare quod fidem servant et defendant catholicam Ecclesiam et hereticos persequantur, pro ut supra in iuramento, quod reconciliandi habent plenius facere de hiis et lacius continetur, conscriptis singulorum nominibus tam in actis inquisitionis quam in parochiis eorundem.* Derselbe Text steht auch im Libellus (wie Anm. 22) fol. 47va, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 133, wo der Verfasser allerdings darauf hinweist, daß ihm diese Bestimmungen nicht ganz verständlich erscheinen: *In concilio vero prelatorum secundo, quedam dicuntur, que non bene plene intelligo.*

memoriam sempiternam eingetragen werden⁴⁶. Wer auf diese Weise einmal gespeichert war, unterlag so der andauernden Kontrolle durch die Inquisition, der er sich nur durch Flucht entziehen konnte.

Es gibt für die Wirksamkeit dieses Vorgehens ebenso eindrucksvolle wie makabere Beispiele. Henry Charles Lea macht auf einen Fall in den Akten von Carcassonne aufmerksam, bei dem eine alte Frau im Jahr 1316 mit der Inquisition in Konflikt geriet. Das war aber nicht ihre erste Berührung mit dieser Institution, denn 50 Jahre vorher hatte sie der Ketzerei bereits einmal abgeschworen und war begnadigt worden. Als man ihren Namen in den Listen wiederfand, konnte man den Fall rekonstruieren und die Frau ein halbes Jahrhundert nach der ersten Abschwörung zu lebenslanger Haft in Ketten verurteilen⁴⁷.

Dieses Prinzip der Auflistung von Namen hatte allerdings auch zumindest in einem Fall eine Schutzfunktion für die Angeklagten. Sie sollten nämlich vor Beginn der Zeugenverhöre nach persönlichen Todfeinden befragt werden, deren Namen und Gründe für die Feindschaft dann ebenfalls aufzuschreiben waren⁴⁸. Diese durften als einzige Personengruppe nicht als Zeugen auftreten, während man selbst Häretiker und andere, sonst nicht als Zeugen zugelassene Personen immer wieder ausdrücklich akzeptierte⁴⁹.

Wie der geschilderte Fall aus Carcassonne zeigt, waren die Namenlisten lediglich ein Instrument, mittels dessen Personen ermittelt werden konnten. Über die Namen gelangte man zu den Akten, mit denen sie

46) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 140ra. Diese Vorstellung der Sicherung von Texten für die Zukunft wird in demselben Handbuch ausdrücklich auch an anderer Stelle angesprochen, wo es darum geht, alle Aussagen *de verbo ad verbum* durch den Notar aufschreiben zu lassen, *ut permaneant ad cautelam* (ebda. fol. 137vb-138ra; ähnlich fol. 142ra). Dazu in breiterem Kontext mit Beispielen seit dem 12. Jahrhundert Thomas BEHRMANN, „Ad maiorem cautelam“. Sicherheitsdenken, Zukunftsbewußtsein und schriftliche Fixierung im Rechtsleben der italienischen Kommunen, QFIAB 72 (1992) S. 26–53.

47) Philipp van LIMBORCH, *Historia Inquisitionis cui subjungitur Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae ab anno Christi 1307 ad annum 1323* (1692) S. 198 f. Dazu LEA, *Geschichte* (wie Anm. 3) 1, S. 424.

48) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 239: *Inquiratur preterea ab inquisitoribus ab eo contra quem habent procedere utrum habeat aliquos capitales inimicos vel certa suspicione suspectos, quod in ipsius odium degerarent; et deinde, reductis in scriptis nominibus eorum quos dixerit se legitime se habere suspectos et causis suspicionis, procedat et recipiant testes alios contra eum*. Derselbe Text auch im Libellus (wie Anm. 22) fol. 49va, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 114; s. ebenfalls Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 7va.

49) DELLA VENERIA, *Inquisizione* (wie Anm. 3) S. 127 f.

verbunden waren. Erst in ihnen fanden die Inquisitoren jene Informationen, die sie für die neuen Verfahren benötigten. Wohl vor allem aus diesem Grund werden die Inquisitoren in den Handbüchern immer wieder dazu aufgefordert, alle Rechtsakte unter Angabe von Ort, Datum und beteiligten Personen auch in die Inquisitionsakten schreiben zu lassen⁵⁰. Eine geordnete Registerführung läßt sich bei der italienischen Inquisition, anders als in Südfrankreich, zwar wohl erst in den 1270er Jahren nachweisen⁵¹, aber dennoch konnte in vielen Fällen auf noch ältere Akten zurückgegriffen werden. Im aufsehenerregenden Prozeß gegen den verstorbenen Armano Pongiluppo aus Ferrara konnte sich der Inquisitor Guido von Vicenza im Jahr 1301 auf Akten stützen, die bis zu den ersten Kontakten Armannos mit der Inquisition im Jahr 1254 zurückreichten⁵². Dieser Prozeß belegt auch, daß die gesammelten Daten unter den Inquisitoren ausgetauscht wurden. Das geht aus Befragungen ehemaliger *officiales* der Inquisition von Verona hervor, die in seinem Verlauf stattfanden. Diese verwiesen darauf, daß man bereits

50) Zum Beispiel, wiederum aus den Bestimmungen des Konzils von Béziers, in den Constitutiones (wie Anm. 18) S. 215: *Et omnia que feceritis, videlicet citationes, gracias sive indulgencias, interrogaciones, confessiones, abiuraciones et obligaciones, sentencias et penitencias et cetera omnia que occurrerint, taliter in actis inquisitionis vel per manum publicam, vel per duos viros ydoneos, ut prediximus, et iuratos, designatis locis, temporibus et personis, competenti conscribi ordine faciatis. Quod si super processu vestro fuerit in aliquo suborta contencio per hoc possit veritas declarari.* Ebenso im Libellus (wie Anm. 22) fol. 47vb. Der Text steht auch in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 126, wo allerdings die Aufzählung der Schriftstücke durch die Nennung der *depositiones* vervollständigt wird.

51) In Bologna liegen die Anfänge einer systematischen Archivierung in der Zeit um 1273 (Helmut G. WALTHER, Ziele und Mittel päpstlicher Ketzerpolitik in der Lombardei und im Kirchenstaat 1184–1252, in: *Anfänge* [wie Anm. 1] S. 102–130, S. 129 f.), in Florenz um 1275 (Mariano D'ALATRI, *Archivio, uffici e titolari dell'inquisizione toscana verso la fine del Duecento*, *Collectanea Franciscana* 40 [1970] S. 169–190, S. 169 f.). Diese Tendenz zur Archivierung ist keine Besonderheit der Inquisition, sie übernimmt hier Maßnahmen, die in den Kommunen vorgegeben sind. Vgl. Petra KOCH, Die Archivierung kommunaler Bücher in den ober- und mittelitalienischen Städten im 13. und frühen 14. Jahrhundert, in: *Kommunales Schriftgut in Oberitalien. Formen, Funktionen, Überlieferung*, hg. von Hagen KELLER – Thomas BEHRMANN (Münstersche Mittelalter-Schriften 68, 1995) S. 19–69. Zu Südfrankreich, wo Ansätze zur Registerführung um 1237 und die Anlage von Registern um 1241 vermutet werden können, KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 140–142.

52) Die überlieferten Akten zum Prozeß Pongiluppos sind gedruckt bei Gabriele ZANELLA, *Itinerari ereticali: patari e catari tra Rimini e Verona* (*Studi storici* 153, 1986) S. 48–102.

Jahre zuvor Anfragen aus Ferrara nachgegangen sei, in denen es darum ging, ob in den Akten von Verona Verbindungen Pongilupos mit den Häretikern von Sermione nachweisbar seien⁵³. Aus Mailand ist die Sentenz gegen einen der Mörder des Inquisitors Petrus von Verona aus dem Jahr 1295 überliefert. Sie zitiert neun ältere Urteile und Verfahren gegen Stephanus Confanonerius de Aliate seit 1252⁵⁴. Der Inquisitor Thomas von Como muß also sämtliche Unterlagen aus über 40 Jahren zu diesem Fall gesichtet und aufgearbeitet haben⁵⁵.

Ein dritter Aspekt der Kontrolle durch Schrift wird im System von Strafen – oder, um in der Terminologie der Inquisition zu bleiben, Bußen – deutlich, die von Inquisitoren auferlegt wurden. Nach den Formularen in den Handbüchern scheint eine der häufigsten Bußen der Befehl zur Wallfahrt gewesen zu sein. Es mußte durch *litterae* belegt werden, daß diese auch wirklich ausgeführt worden waren. Diese Schreiben wurden den Verurteilten vom Bischof oder von den Mendikantenoberen der Wallfahrtsorte ausgehändigt⁵⁶. In ähnlicher Weise wurden die den Häretikern für den Rest ihres Lebens auferlegten Besuche bestimmter Messen an bestimmten Tagen im Jahr kontrolliert. Vom Notar des Inquisitors mußten sich die Verurteilten schriftlich bestätigen lassen, daß sie an ihnen teilgenommen hatten⁵⁷.

53) Ebda. S. 58 und 70.

54) Felice TOCCO, Il processo dei Guglielmiti, Rendiconti della Reale Accademia dei Lincei. Classe di scienze morali, storiche e filologiche, serie quinta 8 (1899) S. 309–342, 351–384, 407–432 und 437–469, S. 464–469.

55) Der Inquisitor bezieht sich im Urteil auf Informationen *ex scripturis autenticis offitij inquisitionis, et publicis documentis* (ebda. S. 464). Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 106–108, bringt sogar ein Formular für solch einen Fall, in dem jemand über Jahre hinweg immer wieder vor die Inquisition geladen wird und alte Akten herangezogen werden müssen.

56) DOUAIS, Saint Raymond (wie Anm. 14) S. 324 f.: ... *et tunc in locis ad que de episcopi licentia iverint faciant coram episcopo illius loci vel locum ejus tenente eamdem penitentiam, portantes litteras episcopi, vel illius qui locum suum tenuerit, continentes penitentiam quam facere debent; et reportent hinc illi qui penitentiam fecerint litteras episcopi illius loci ad Barchinonensem episcopum de peracta penitentia testimonium continentes*. Weitere Beispiele, unter denen auch Formulare sind, in Ordo processus Narbonensis (wie Anm. 15) S. 74; Explicatio (wie Anm. 16) fol. 141va; Doctrina (wie Anm. 17) Sp. 1809 f.; Constitutiones (wie Anm. 18) S. 180, 214 und 224; Libellus (wie Anm. 22) fol. 48va, 47va und 53ra; Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 38, 41 f., 47, 90, 95–99 und 166, und De officio inquisitionis (wie Anm. 23) S. 83.

57) Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 97: ... *et missam majorem ex integro et sermonem, si fiat ibidem, audiant utrobique, et signum notarii inquisitio-*

Die gleichen schriftlichen Belege galten auch für die Schandstrafe des Tragens von gelben Kreuzen auf der Kleidung. Der Inquisitor konnte den Verurteilten beliebig vorladen und durch Vorlage des Schriftstückes erkennen, inwieweit das Befohlene ausgeführt worden war⁵⁸. Es konnte allerdings vorkommen, daß es Verurteilten gestattet wurde, diese Zeichen wieder abzulegen. Das geschah vor allem, wenn sich durch das Tragen erhebliche Nachteile für ihre Familien ergaben, wenn etwa ein so gezeichneter Familienvater keine Ehepartner für seine heiratsfähigen Töchter oder Söhne finden konnte⁵⁹. In diesem Fall war es dann natürlich wichtig, auch diese Erlaubnis vor jedermann schriftlich vorweisen zu können.

Eine Kontrollfunktion übte die Schrift schließlich auch bei der Aufzeichnung von Aussagen der Verdächtigen im Verhör aus. Es ging dabei nicht nur, wie beschrieben, darum, einen späteren Zugriff auf die Aussagen zu ermöglichen. Vielmehr sollten die „Irrtümer“, also die heterodoxen Glaubenssätze, die von den Verhörten im Verlauf ihrer Befragung geäußert wurden, mitgeschrieben werden, um aus ihnen die jeweilige „Sekte“, welcher sie angehörten, erschließen zu können⁶⁰. Die Inquisitoren konnten dann die Aussagen mit den Informationen, die sie über einzelne häretische Gruppierungen entweder selbst gesammelt oder aus ebenfalls in den Handbüchern vorhandenen Beschreibungen genommen hatten, vergleichen⁶¹. Dieses Vorgehen zeigt ein starkes Bedürfnis nach Klassifizierung und Schematisierung. Es war freilich eher dazu geeignet, einzelne Menschen irgendwelchen bekannten Gruppierungen zuzuordnen, als auf tatsächliche Ansichten und Einstellungen von Individuen einzugehen⁶².

nis qui presens ibidem fuerit aut cartellum reportent et habeant ab eodem quod visitationes fecerint illo anno.

58) Ebda. S. 6.

59) Ebda. S. 53. Weitere Beispiele ebda. S. 36, 50–53 und 89.

60) Ebda. S. 218: *(E)t eorum errores et hereses quas tenent et defendunt conscribantur, ut secta talium detegatur.*

61) Die wohl bekanntesten Charakterisierungen einzelner Häresien gibt Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 235–355, der im fünften Teil seiner Schrift nacheinander alle für ihn wichtigen Häresien bis hin zum unterschiedlichen Verhalten der Häretiker vor den Inquisitoren beschreibt.

62) Für die neuzeitliche Inquisition hat Carlo GINZBURG, *Die Benandanti. Feldkulte und Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert* (1980, ital. Ausg. 1966), die Tendenz von Inquisitoren aufgezeigt, Aussagen in ein vorgegebenes Schema einzupassen und bekannten Erscheinungen zuzuordnen. Zu diesem Vorgehen und zum Umgang damit durch Historiker auch DERS., *Der Inquisitor als Anthropo-*

Diese Tendenz zur Schematisierung erscheint bei einem der bekanntesten Inquisitoren noch verstärkt, wenn er in einem Kommentar zum Frageraster für das Verhör von Katharern eine Einschränkung der Schriftlichkeit anrät. In dieser *instructio seu informatio quedam generalis* sagt Bernard Gui, daß man zwar alle die von ihm vorher im Text aufgeführten Befragungen und, je nach Personen und Umständen variierend, auch weitere durchführen solle. Man müsse aber keineswegs alle aufschreiben. Das solle man nur bei denen tun, die höchstwahrscheinlich die Substanz oder Natur des Falles berühren und die Wahrheit auszudrücken scheinen⁶³. Denn ein zu akribisches Mitschreiben könne zweierlei Probleme mit sich bringen: Erstens könne eine große Menge von Fragen eine andere, weniger ausführliche Befragung verkürzt erscheinen lassen⁶⁴, und zweitens sei zu befürchten, daß bei einer Vielzahl von Fragen und Aussagen kaum Übereinstimmung bei unterschiedlichen Zeugen erzielt werden könne⁶⁵. An mehreren Stellen gibt Bernard Gui in seinen Formularen Alternativen an, bei denen jeweils eine merklich kürzer ist als die andere, um die Akten weniger umfangreich werden zu lassen⁶⁶.

loge, in: Das Schwein des Häuptlings. Sechs Aufsätze zur Historischen Anthropologie, hg. von Rebekka HABERMAS – Nils MINKMAR (1992) S. 42–55 (auch in: Geschichte schreiben in der Postmoderne. Beiträge zur aktuellen Diskussion, hg. von Christoph CONRAD – Martina KESSEL [1994] S. 203–218). Für die mittelalterliche Inquisition ist dieses Problem vor allem diskutiert worden von Herbert GRUNDMANN, Ketzer verhört des Spätmittelalters als quellenkritisches Problem, DA 21 (1965) S. 519–575, und Robert E. LERNER, The heresy of the Free Spirit in the later middle ages (1972) (dazu auch Malcolm D. LAMBERT, Ketzer im Mittelalter. Häresien von Bogumil bis Hus [1981, engl. Ausg. 1977] S. 256–266).

63) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 243 f.: *Notandum tamen et advertendum est in predictis quod, licet fiant tot interrogationes et quandoque alie secundum diversitatem personarum et factorum ad eruendum et extorquendum plenius veritatem, non tamen expedit quod omnes interrogationes scribantur, set tantum ille que magis verisimiliter tangunt substantiam vel naturam facti et que magis videntur exprimere veritatem.*

64) Ebda. S. 244: *Si enim in aliqua depositione inveniretur tanta interrogationum multitudo, alia depositio pautiores continens posset diminuta videri, ...*

65) Ebda.: *... et etiam cum tot interrogationibus conscriptis in processu vix posset concordia in depositionibus testium inveniri, quod considerandum est et precavendum.*

66) Ebda. S. 95: *Notandum autem quod brevius poterit scribi in forma penitentie isto modo, si visum fuerit inquisitoribus, ad abbreviandum acta, seu causa brevitatis.*

Der bisher geschilderte Schriftgebrauch hat einen eher internen Charakter. Die beschriebenen Schriftstücke dienten den Inquisitoren als Organisations- und Merkhilfe und waren letztlich für die Archive bestimmt. In den Archiven bildeten sie dann den großen, über Findhilfen zu aktivierenden Datenspeicher der Inquisition. Im Umgang mit Verhörten, Verurteilten oder der städtischen „Öffentlichkeit“ wurde Schrift in anderen Kontexten verwendet. Mit dem Verlesen und dem Gebrauch von Texten konnten die Inquisitoren durch öffentliches Schauspiel und Machtdemonstration, durch Seelsorge und auch durch Suggestion Einfluß auf die Bevölkerung mit dem Ziel religiöser Kontrolle ausüben. Es ist nicht erstaunlich, daß in diesem Bereich, bei der Verlesung, häufig die Volkssprache – und zwar eher Französisch als Italienisch – verwendet wurde. Auch diese Verwendung der Schrift soll an drei Komplexen verdeutlicht werden.

Die erste und am meisten Aufsehen erregende Möglichkeit dieser Art von Schriftgebrauch ist die Verlesung von Sentenzen, die im *sermo generalis* auf Latein vorgelesen und in der Volkssprache erläutert wurden, damit sie vollständig verstanden werden konnten⁶⁷. Die Urteile sollten auch wiederholt an den nächsten Feiertagen in der Messe vorgelesen werden, um allgemeine Bekanntheit zu erlangen, und um niemandem die Möglichkeit zu geben, behaupten zu können, er kenne sie nicht⁶⁸. Vor diesen öffentlichen Verlesungen wurden kurze schriftliche Zusammenfassungen der Prozesse für die Gutachter angefertigt, die das Urteil zu fällen hatten. Diese *brevis abstractio culparum* war eine im Sinn der Inquisition überarbeitete Version des ganzen Falles. Den

67) Doctrina (wie Anm. 17) Sp. 1796: *Quibus recitatis, sedet Inquisitor, et sedendo dat sententiam, primo in latino, postea recitatur statim in gallico*; Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 85: *Septimo* (gemeint ist: als 6. Punkt im Ablauf des *sermo generalis*, T. S.) *leguntur sententie primo in latino, et ultimo exponuntur sub compendio in vulgari*; ebda. S. 91: *... penitentie et sententie ... legantur per inquisitorem sedendo in latino primo, et tandem per inquisitorem vel notarium vel per aliquem alium ad hoc ydoneum in vulgari breviter et sub compendio exponantur, ita tamen quod perfecte percipi et intelligi valeant ab eisdem personis*. Vgl. auch ebda. S. 90, 165, 167 f., 295 und 327. In den Sentenzen wird darauf abgehoben, daß den Verurteilten ihre Vergehen *intelligibiliter in vulgari* vorgelesen worden seien (ebda. S. 94, 98, 101, 104 f., 108, 138 f. und 159).

68) Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 59: *Quocirca ... mandamus quatinus predictam sententiam nostram in ecclesia vestra, populo congregato ibidem ad audiendum divina, publice denunciatis tribus diebus dominicis seu festivis proximo subsequentibus, ne aliquis per ignorantiam crassam se valeat excusare* (s. auch ebda. S. 14).

Rechtsgelehrten wurden dabei die Namen der Verdächtigen, die ihre Schuld eingestanden hatten, vorenthalten, damit sie ohne Ansehen der Person urteilen konnten⁶⁹. Die Texte wurden anschließend weiter verwendet, indem sie vor dem *sermo generalis* dem Verurteilten in der Volkssprache vorgelesen wurden und im Verlauf des *sermo* öffentlich, an den Verurteilten gewandt verkündet wurden⁷⁰.

Der Wiederholung der Urteilsverlesung in den Kirchen entsprach auf profaner Ebene die geforderte Verlesung der Namen der Gebannten in bestimmten Abständen in der Volksversammlung. In *Ad extirpanda* wurde verlangt, die Namen all jener, *qui de heresi fuerint diffamati, seu infamati, vel banniti*, dort dreimal jährlich vorzulesen. Mit dieser Bulle ging die Forderung auch in die Handbücher ein⁷¹. Hier tritt eine zweite Form der namentlichen Erfassung auf, die neben den Namenlisten zum Wiederfinden einmal Verurteilter existierte, nämlich die Bannbücher, die auch in anderen Rechtsbereichen existierten und denselben Zweck erfüllten. Durch *Ad extirpanda* wurde diese Verlesung in den italienischen Kommunen obligatorisch. Die verurteilten Häretiker wurden so an den wichtigsten Orten öffentlicher sakraler und profaner Zusammenkünfte immer wieder erneut von der Gemeinschaft ausgeschlossen, indem man die sie belastenden Schriftstücke oder Verzeichnisse vor aller Ohren verlas⁷².

69) Doctrina (wie Anm. 17) Sp. 1795: *Inquisitores abstractionem brevem substantiam confessionis continentem in concilio, non expresso nomine confitentis, proponunt dicentes sic: ...; Bernardus Guidonis, Practica (wie Anm. 20) S. 83: Ante sermonem vero, captato tempore opportuno, petitur per inquisitores consilium a predictis (sc. prelati et iurisperiti), facta prius extractione summaria et compendiosa de culpis, in qua complete tangitur substantia confessionis cujuslibet persone quantum ad culpam illius de qua agitur, sine expressione nominis alicujus persone ad cautelam, ut liberius de penitentia pro tali culpa imponenda sine affectione persone judicent consulentes.*

70) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 84: *Predicta quoque brevis extractio culparum persone cujuslibet recitatur seu legitur in vulgari, per unum vel duos dies ante sermonem, cuilibet persone singillatim ad partem per inquisitorem cum notario et aliquibus personis; item eadem extractio recitatur in publico sermone, dirigendo verba ad illum de quo agitur, in hunc modum: ...* Vgl. auch ebda. S. 91. Die Abschwörung und Lösung aus der Exkommunikation war ebenso ein öffentlicher Akt, der in ähnlicher Weise vor sich ging (ebda. S. 161–164).

71) Die gesamte Bulle bei MANSI 23, Sp. 569–576. *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 167: *... et ipsorum nomina ter in anno in concione publica solemniter faciat recitari.* Ebenso im Libellus (wie Anm. 22) fol. 36va, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 23.

72) „(U)n duplice carattere di segretezza e di pubblicità“ von Inquisitions-

Die öffentliche Preisgabe der Person wurde auch einem Denunzierten angedroht, wenn er nicht einen Reinigungseid leistete und mit dem Inquisitor zusammenarbeitete. Diese Bekanntmachung war umso leichter, als die Vorladung für einen Denunzierten bereits vor dessen Haus und in den Kirchen verlesen worden war⁷³. Er wurde hiermit – zusätzlich zum folgenden Verfahren – der Verachtung aller ausgeliefert. War er allerdings kooperationsbereit, bescheinigte ihm der Inquisitor schriftlich seine Rechtgläubigkeit. Er übergab ihm *litterae testimoniales*, die das bezeugten und als Argument gegen Denunzianten verwendet werden konnten⁷⁴. Es blieb dann dem Vorgeladenen überlassen, in welcher Situation er sich mit Hilfe der Schrift gegen Anschuldigungen wehren wollte.

Das Vorlesen des Urteils war aber nicht ein für die Öffentlichkeit reservierter Vorgang, und er diente auch nicht allein der Bekanntmachung und Abschreckung sowie der Marginalisierung des Betroffenen. Der Verurteilte sollte seine Sentenz auch in bestimmten Abständen – manchmal verbunden mit Beichte und Kommunion – seinem Beichtvater vorlegen, sich vorlesen und in der Volkssprache erklären lassen. Damit sollte ausdrücklich erreicht werden, daß er immer wieder erneut daran erinnert wurde, was er zu tun und was er zu lassen hatte⁷⁵. Man

protokollen sieht demnach auch MERLO, *Eretici* (wie Anm. 2) S. 11 f., der sich damit von BORST, *Katharer* (wie Anm. 11) S. 25 Anm. 12, absetzt, der betont, daß es sich bei ihnen um „nichtöffentliche Protokolle, nicht um Propagandaschriften“ handle.

73) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 239; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 49va, und *Bernardus Guidonis, Practica* (wie Anm. 20) S. 108 und 111.

74) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 183: *Caveat autem inquisitor ne accusantes accusatis revelet. Item debet dicere: 'Si placet tibi iurare et facere que dico, paratus sum tibi facere litteras testimoniales manifestans quod tu es de numero fidelium; si vero non feceris, dicam coram populo te esse hereticum vel credentem, nec unquam potero te recipere nisi penitencia manifesta et oportebit quod aut redeas et serves aut et bona tua publicentur et sic teneberis infamis et vitaberis ab omnibus et privaberis actibus comunibus'*. Bei diesem Vorgehen wird dem Inquisitor allerdings zur Vorsicht geraten. Ebenso im *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 49ra, und in *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 131. Solche Zeugnisse für reumütige Häretiker gibt es auch in der *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 140ra. Ein Formular für die Unschuldserklärung eines Mannes, der ausdrücklich nicht daran gehindert werden soll, öffentliche Ämter auszuüben, bringt *Bernardus Guidonis, Practica* (wie Anm. 20) S. 61.

75) *Doctrina* (wie Anm. 17) Sp. 1810: *Confiteatur insuper ter in anno ante nativitatem Domini, Pascha et Pentecosten, et eisdem festivitatibus communicet, nisi de consilio sui absterneat capellani; totiensque eisdem temporibus praesentes litteras sibi*

muß hierin nicht unbedingt bloße Schikane vermuten. Das Verfahren enthält auch Ansätze zur Seelsorge: Auf diese Weise kam der Verurteilte, der sonst oft im sprichwörtlichen Büßergewand mit einer Kerze an exponierter Stelle den Messen beizuwohnen hatte, kontinuierlich in direkten Kontakt mit einem Priester. Und dieser konnte auch über den reinen Strafenkatalog hinaus Einfluß auf ihn ausüben.

Neben der Herstellung von Öffentlichkeit und der privaten Ermahnung nutzten die Inquisitoren das Schriftstück selbst als Mittel zur Drohung. So gibt ein Zusatz zu Davids von Augsburgs Traktat über die Waldenser den Hinweis, daß ein Inquisitor beim Verhör immer in irgendein Buch schauen solle. Damit sollte der Eindruck entstehen, daß dort bereits die Vita des Befragten und alles, wonach der Inquisitor fragen könnte, aufgeschrieben sei und der Verhörte sich nicht mehr durch Lügen würde herausreden können⁷⁶. Die Schriftlichkeit der Inquisitoren wurde somit unmittelbar zur Bedrohung für den Verhörten, auch ohne daß er ihren Inhalt kannte. Es ist daher kein Wunder, daß man mehrfach von Anschlägen auf Archive und Archivalien erfährt⁷⁷. In ihnen war das für die Menschen bedrohliche Wissen

legi et exponi sibi faciat in vulgari, ut per hoc quid facere, et a quibus abstinere debeat certior habeatur; Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 38: *(I)tem dominica prima cujuslibet mensis presentes litteras proprio sacerdoti vel alteri persone litterate et ecclesiastice presentet, et eas sibi legi et exponi faciat in vulgari, ut per hoc efficiatur certior quid facere et a quibus debeat abstinere* (ganz ähnlich ebda. S. 41).

76) *Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno* (wie Anm. 19) Sp. 1793: *Item potest Inquisitor respicere in aliquo libro, quasi ibi scripta sit vita haeretici et quicquid quaeretur ab eo*. Nach PREGER, *Tractat* (wie Anm. 19) S. 235, Anm. 2, handelt es sich bei dieser Stelle um einen von einem französischen Abschreiber hinzugefügten Anhang. Zu einem vergleichbaren Umgang mit einem Buch – hier einem Güter- und Einkünfteverzeichnis – im Zusammenhang der klösterlichen Grundherrschaft am Beginn des 13. Jahrhunderts Ludolf KUCHENBUCH, *Verrechtlichung von Erinnerung im Medium der Schrift* (9. Jahrhundert), in: *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, hg. von Aleida ASSMANN – Dietrich HARTH (1991) S. 36–47, S. 36 f. In verschiedenen Inquisitoren-Handbüchern werden außerdem weitere Hinweise zu Gebärden und zum Verhalten eines Inquisitors gegeben (PREGER, *Tractat* [wie Anm. 19] S. 221 f., und *Tractatus de haeresi pauperum de Lugduno* [wie Anm. 19] Sp. 1786 f.: Inquisitoren sollen auf Gesichtsausdruck und Gebärden schauen, um *fautores* zu erkennen; Bernardus Guidonis, *Practica* [wie Anm. 20] S. 233, und *De auctoritate et forma inquisitionis* [wie Anm. 23] fol. 59va: Gesichtsausdruck des Inquisitors ist wichtig).

77) LEA, *Geschichte* (wie Anm. 3) 1, S. 425 f., und KOLMER, *Ad capiendas* (wie Anm. 2) S. 203 mit Anm. 359.

schwarz auf weiß gesammelt, und dieser Speicher stellte eine akute Gefahr dar.

Der Schriftträger mußte aber vermutlich gar nicht erst von den Inquisitoren im Verhör mit der Absicht benutzt werden, die Verhörten einzuschüchtern. Allein das Wissen um die Verschriftung aller Prozeßschritte verängstigte sie wohl auch so bereits. Man muß nur an die oben geschilderte Situation denken, in der ein Verurteilter seine Sentenz jeden ersten Sonntag im Monat seinem Priester geben und sie sich vorlesen und in der Volkssprache erklären lassen sollte. Die Verurteilten standen zwischen Inquisitor und Priester. Die Hüter der Schrift kontrollierten sie mittels eines Schreibens, das viele von ihnen nicht lesen konnten, das aber für ihr Leben eminent wichtig war und das sie bei sich haben mußten.

Wie weit die Vorstellung von der Drohung mit der Schrift ging und wie sehr sie sogar von den Inquisitoren verinnerlicht wurde, zeigt eine Stelle aus der *Practica inquisitionis*. Bernard Gui inserierte in sie einen Brief an spanische Dominikaner, in welchem er seine Ordensbrüder vor den Apostolici, den Anhängern Dolcinos von Novara aus Italien, warnt. Er sagt darin: Nicht wenige von den Namen derer, die aus dem Buch des Lebens gestrichen würden, falls sie nicht wieder Vernunft annähmen, hätten die Inquisitoren bei sich aufgeschrieben, nachdem sie im Gerichtsverfahren denunziert worden seien⁷⁸. Aus dem Buch des Lebens können Häretiker also gestrichen werden und somit der himmlischen Buchführung verlustig gehen. Das verwundert nicht. Die Konsequenzen dieses Aktes sind bei Bernard Gui allerdings nicht mehr auf das Jenseits verschoben, sondern werden hier und heute im Gerichtsverfahren direkt angedroht. Die Inquisitionsakte tritt auf der Erde an die Stelle des himmlischen *Liber vitae* oder hilft, seine Lücken zu ergänzen. Damit ist in der Theorie die vollständige Erfassung aller Menschen erreicht: der Orthodoxen im *Liber vitae*, der Häretiker in

78) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 352: *Horum nomina non pauca de libro vite nisi resipuerint deleta apud nos conscripta habentur, detecta per eum in iudicio coram nobis qui vidit et audivit et scivit et cum eisdem fuit ibi et alibi conversatus*. Die Vorstellung, daß die Namen von Häretikern nicht im *Liber vitae* verzeichnet seien, äußert schon Guillaume von Puylaurens anlässlich der Disputation von Montréal im Jahr 1207. Er beendet dort die Aufzählung der häretischen Teilnehmer mit den Worten: ... *et multi alii, nomina quorum non sunt scripta in libro vite* (Guillaume de Puylaurens, *Chronique*. *Chronica magistri Guillelmi de Podio Laurentii*, ed. Jean DUVERNOY [1976] S. 50).

den Inquisitionsakten⁷⁹. Aber es geht noch weiter: Nicht mehr das Ausradieren im Himmel und die Gottesferne sind das Schreckensbild für die Abweichler, sondern die Gewißheit, auf der Erde namentlich geführt zu werden, schon im Diesseits nicht mehr entkommen zu können und hier der Bestrafung in jedem Fall unterworfen zu sein.

Bei der geschilderten Bedeutung der Schriftlichkeit für die Inquisitoren ist es nicht verwunderlich, daß sie es darauf anlegten, die Kontrolle über alles, was mit den produzierten Schriftstücken geschah, wie auch über die Personen, welche mit ihrer Abfassung betraut waren, zu behalten. So legten sie großen Wert darauf, selbst zu bestimmen, wer von den Akten Kenntnis erhielt. Vieles im Umfeld der Inquisition sollte geheimgehalten werden. Möglichst selten und nur mit gutem Grund sollten Abschriften aus den Akten vorgenommen werden, damit sie nicht in falsche Hände gelangten⁸⁰. Auch gibt Bernard Gui den Rat, während seiner, des Inquisitoren, Abwesenheit niemand in die Gebäude der Inquisition einzulassen, in denen die Akten liegen. Er selbst will oft gesehen haben, welch ein Schaden daraus entstehen könne⁸¹. Welcher Art dieser Schaden war, ist heute leider nicht mehr feststellbar. Vielleicht hat er in der Entwendung oder Zerstörung von Akten gelegen, vielleicht aber auch darin, daß Namen von Zeugen, die stets geheim gehalten werden sollten, bekannt wurden.

Während die Inquisitoren auf diese Weise ihre Archive vor fremden Eingriffen schützten, hatten sie das Recht, sich für ihre Arbeit alle Schriftstücke aushändigen zu lassen, in denen die Untersuchungen,

79) Die Einteilung aller Menschen in *haeretici* und *orthodoxi* ist auch für Theoretiker des weltlichen Rechts ein Kriterium. So widmet der Bologneser Rechtsgelehrte Salatiello 1254 in seiner *Ars notarie* 2, ed. Gianfranco ORLANDELLI (Istituto per la storia dell'Università di Bologna. Opere dei maestri 2, 1961) S. 34–39, dieser Unterscheidung ein eigenes Kapitel. Das zeigt, daß diese Differenzierung nicht nur einer rein „inquisitorialen“ Sicht entspringt, sondern auch im weltlichen Recht präsent ist, da Häretiker ja von allen Rechtsakten ausgeschlossen sind.

80) So wird bei Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 63, ein Formular für *litterae testimoniales* als Abschriften aus den Inquisitionsakten mit dem Zusatz, *quod raro et non sine magna et rationabili causa fiat*, versehen.

81) Ebda. S. 66: *Cum domus seu hospicium inquisitionis sit valde necessarium omni tempore ad ea que incumbunt in ipso inquisitionis officio promptius exequenda, necnon ad conservandum libros et acta inquisitionis tucius in eodem propter multos casus inopinatos subito emergentes, sicut ego sepius sum expertus, ideo volo et ordino vobisque districte impono ne predictam domum seu hospicium tradatis seu exponatis alicui ad habitandum in mea absentia.*

Prozesse und Urteile päpstlicher Autoritäten oder Legaten aufgeschrieben waren⁸².

Neben der Kontrolle über die Schriftstücke versuchten die Inquisitoren aber auch, die Kontrolle über die beruflichen Schreiber, die Notare und Kleriker, zu erlangen. So ist es folgerichtig, daß die Inquisitoren alle dazu fähigen Personen an Stelle der Notare heranziehen durften. Das galt auch für alle Weltkleriker oder *religiosi*, die *in seculo* Notare gewesen waren⁸³. Auf welche Weise der Klerus eines Ortes insgesamt in Anspruch genommen wurde, wird noch zu zeigen sein. Allgemein gilt, daß kirchliche Funktionsträger überall in den Ablauf der Inquisition eingespannt werden sollten. So gibt es in den Handbüchern Formulare für den Befehl an Kleriker, Personen vorzuladen. Der betreffende Brief des Inquisitors war zum Zeichen des Erhalts mit einem Siegel zu versehen⁸⁴. In anderen Fällen erhielten Bischöfe Namenlisten von Personen mit ihren Vergehen übersandt, wenn sie bei deren Bestrafung helfen sollten⁸⁵. Zur Ergreifung flüchtiger Häretiker wurden Rundbriefe an alle jene Kleriker versandt, die bei der Suche helfen konnten⁸⁶.

Es dürfte deutlich geworden sein, in welchem hohem Maß die Arbeit der Inquisitoren schriftgestützt war: Sie übten mit Hilfe der Schrift Kontrolle aus und bemühten sich, die von ihnen produzierte Schriftlichkeit und ihre Träger zu kontrollieren. Zu diesen beschriebenen Aspekten kommt in Italien noch ein weiterer hinzu. In den nord-

82) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 186: ... *nec non faciendi vobis libros seu quaternos et alia scripta in quibus inquisitiones sentencie et processus per quoscumque auctoritate sedis apostolice vel legatorum eius habiti contra hereticos continentur, a quibuslibet assignari*; ebda. S. 240; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 40ra; *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) fol. 57ra; DONDAINE, *Hiérarchie* (wie Anm. 19) S. 322; *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 6, und Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 193 und 322.

83) DONDAINE, *Hiérarchie* (wie Anm. 19) S. 322; *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 185 und 236; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 39vb; *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) fol. 56va und 57va; Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 188, 214 und 321, und *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 35 und 110.

84) *Doctrina* (wie Anm. 17) Sp. 1811: *In signum recepti et executi mandati praesentibus litteris sigilla vestra faciatis apponi, quas mihi remittatis per aliquem illorum qui ad diem Dominicam sunt citati*; *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 210; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 46va, und *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 124.

85) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 27 und 29 f.

86) *Doctrina* (wie Anm. 17) Sp. 1812 f.: *Forma scribendi pro capiendis fugitivis*.

italienischen Kommunen konnte die Inquisition ihre Aufgaben überhaupt erst erfolgreich wahrnehmen, wenn die Kontrolle über das normative kommunale Schriftgut, die Statuten, gesichert war. Erst der Einfluß auf diese Texte sicherte auch den Einfluß auf die Kommunen. Das erkannte aus einiger Distanz niemand besser als der Franzose Bernard Gui, der die Verhältnisse in Italien mit denen in seiner Heimat verglich.

Für Bernard Gui stellte Norditalien aufgrund seiner politisch-administrativen Verhältnisse einen Sonderfall für die Inquisition dar. Das wird im vierten Teil seiner *Practica inquisitionis* deutlich, in dem er aus der Fülle päpstlicher Schreiben, vor allem der Privilegien⁸⁷, eine, wie er sie nennt, *utilis et compendiosa informatio* über das Amt (*officium*) und die Machtbefugnis (*potestas*) der Inquisitoren zusammenstellt⁸⁸. Zu den Vollmachten der Inquisitoren sagt er dort abschließend: In den Konstitutionen der drei Päpste Innocenz' IV., Alexanders IV. und Clemens' IV. sei noch vieles enthalten, was vor allem in jenen Teilen Italiens zu beachten sei, in denen die Regierungsform der städtischen Gemeinden anders beschaffen sei als im Königreich Frankreich. In letzterem könnten die Inquisitoren auf die Macht der weltlichen Herren zurückgreifen. Und wenn diese *domini temporales* sich weigern sollten oder ineffektiv seien, stünden überall die königlichen Beamten zur Verfügung⁸⁹.

Bernard Gui spricht damit eines der wichtigsten Probleme der Inquisition an, nämlich die Durchsetzung und Ausführung der Beschlüsse und Vorschriften der Inquisitoren in den von ihnen aufgesuchten Städten. Als Franzose erkannte er, daß es dort, wo Inquisitoren nicht

87) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 173 f., nennt als Quellen 1.: (*S*)tatuta, constitutiones, ordinationes, mandata, ad consulta responsa; 2.: (*L*)eges imperiales ... Padue promulgate; 3.: (*G*)ratie, indulgentie, favores, libertates, privilegia; 4.: *Liber Extra*; 5.: Zwei weitere constitutiones Clemens' V.

88) Ebda. S. 173–233. Die drei ersten Teile beinhalten Formulare von der Vorladung eines Verdächtigen bis zum *sermo generalis*, während der fünfte und letzte Teil Informationen über einzelne Häresien und Ratschläge für das Verhör sowie *modi* zur Abschwörung wiedergibt.

89) Ebda. S. 209: *In predictis autem constitutionibus Innocentii III^{mi}, Alexandri III^{mi} et precipue Clementis III^{mi}, pontificum romanorum, quamplura alia continentur que provisae sunt specialiter observanda in partibus Ytalie in quibus modus regiminis communitatum aliter se habet quam in regno Francie, in quo recurritur per inquisitores ad brachium et dominium temporalium dominorum et universaliter ad officiales regis ubique, si alii domini temporales vel eorum officiales fuerint negligentes aut alias deficientes.*

wie in seiner Heimat im Rückgriff auf die königliche Suprematie und ohne Rangstreitigkeiten „staatliche“ Autoritäten verpflichten konnten, anderer Maßnahmen bedurfte, um die öffentlichen Gremien für die eigenen Belange einzuspannen. An einer anderen Stelle, an der er allgemein über mögliche Behinderungen der Inquisition durch *officiales* redet, wird er noch deutlicher: In Frankreich könnten Beamte nicht allein durch die kirchliche Zensur zur Hilfe verpflichtet werden, sondern auch aus der Autorität der *litterae* des französischen Königs heraus, die den Inquisitoren die Hilfe aller königlichen Beamten und Fürsten zusprechen⁹⁰. Wer den Inquisitoren seine Unterstützung verweigerte, lehnte sich demnach gegen den Willen des Königs auf und konnte direkt bestraft werden.

In den italienischen Kommunen hingegen war die Lage anders. Den kommunalen Funktionsträgern drohte keine unmittelbare vorgesetzte Gewalt. Freilich sahen die päpstlichen Konstitutionen auch für sie Exkommunikation, Amtsverlust, Geldstrafen und Infamie vor⁹¹. Die Durchführung dieser Repressionen setzte aber einen Konsens über ihre Beachtung in einer Kommune voraus, einen Konsens, der erst einmal erzielt werden mußte. Es gab keine königlichen oder kaiserlichen Beamten, die aufgrund ihres Amtes und mit Autorität des Monarchen sofort einzuschreiten hatten, wenn sie die Behinderung eines Inquisitors feststellten oder von diesem dazu aufgefordert wurden. Der *modus regiminis* in den Kommunen erforderte also ein komplizierteres System und ein geschickteres Vorgehen der Inquisitoren. Diese mußten erst einmal die kommunale Führung dazu bringen, ihnen ihre Unterstützung freiwillig zu gewähren, bevor sie mit ihrer Arbeit beginnen

90) Ebda. S. 214: *Predicta autem ordinatio seu modus officialium predictorum in partibus dumtaxat Ytalie habet locum. In regno autem Francie inquisitores agunt et utuntur ministerio officialium regis, et comitum, et baronum et aliorum dominorum castrorum seu locorum aliorum in territoriis suis, sive sint senescalli, vel baylivi, vel iudices, vel bajuli, vel servientes, seu quibuscumque aliis nominibus vel officiis censeantur, quos inquisitores possunt requirere et requisitos, si negligentes fuerint aut desides, per censuram ecclesiasticam compellere et cohercere; necnon ex virtute litterarum regis Francie ipsis inquisitoribus concessarum omnes et singuli supra dicti tenentur inquisitoribus prebere auxilium et consilium opportunum et in omnibus que ad officium inquisitionis spectant eisdem inquisitoribus, et eorum mandatis, et requisitionibus simpliciter obedire, quod prompte faciunt et fecerunt, scientes ejusdem regis devotam et ad hoc spontaneam voluntatem.*

91) Diese werden bei Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 213 f., auch aufgelistet.

konnten. Auf welche Weise versuchten sie nun, das zu erreichen? Und welche Rolle spielte dabei die Schrift?

Auf diese Fragen geben die Handbücher Aufschluß. Bernard Gui zeigt, daß er nicht nur prinzipiell um die Verschiedenheit zwischen Frankreich und Italien weiß, sondern daß er auch die Bestimmungen für Italien kennt⁹². Dort hätten die Inquisitoren die Befugnis, die Rektoren der Städte zu veranlassen, die päpstlichen Ketzergerichte in die Statuten zu schreiben und zu beachten⁹³. Er weiß auch, daß die Gesetze in gleichem Wortlaut in vier *volumina* eingetragen werden sollen, sagt allerdings nicht, warum⁹⁴. Bernard Gui hat also den Statuteneintrag der Ketzergerichte als wesentliches Moment der Inquisition in Italien erkannt. Nur, auf welche Weise dieser Vorgang, der ja theoretisch auch verweigert werden kann, vor sich zu gehen hat, weiß oder sagt er nicht. Seine Informationen stammen allein aus den päpstlichen Konstitutionen, hier *Ad extirpanda*, selbst. Und in den Konstitutionen wird die Exkommunizierung als Strafe für ausreichend erachtet. Er sagt auch nicht, daß die vierfache Ausfertigung und die getrennte Verwahrung der Exemplare einerseits innerhalb der Kommunalstatuten, andererseits beim Bischof und den beiden Mendikantenorden zur späteren Kontrolle vorgenommen werden soll, obwohl er das der Bulle hätte entnehmen können. Er zitiert sie schließlich gegen Ende der *Practica* auch noch einmal vollständig⁹⁵. Offensichtlich interessierten ihn die Mechanismen nicht, mit deren Hilfe man versuchte, die päpstlichen Texte in den Städten vor Veränderungen zu bewahren⁹⁶.

92) Bernard Gui hat nachweislich das italienische Handbuch *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) benutzt. Dazu DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 113.

93) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 202: *Item secundo, possunt compellere rectores civitatum aliorumque locorum in Lombardia ad faciendum conscribi in capitularibus suis et faciendum etiam observari constitutiones apostolicas et leges imperiales contra hereticos, credentes, fautores et receptatores et defensores eorum editas.*

94) Ebda. S. 203: *Hec omnia statuta seu constitutiones et leges prefate, et si que alie contra hereticos et eorum complices aliquo tempore conderentur, in quatuor voluminibus unius tenoris debent contineri.*

95) Ebda. S. 310–319.

96) Dazu heißt es in der päpstlichen Bulle (MANSI 23, Sp. 575): ... *ne possint per falsarios in aliquo violari*. Ebenso in *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 170; *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 37rb, und Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 319.

Was Bernard Gui verschweigt, führt der anonyme Verfasser der *Explicatio super officio inquisitionis*, einem zwischen 1270 und 1277 in der Toskana entstandenen Handbuch, aus⁹⁷. Für ihn ist der Eintrag der Ketzergesetze in die Statuten überhaupt die wichtigste Aufgabe des Inquisitors, den er direkt anspricht, indem er sagt: „Dies aber sei das erste, was du tust: daß du die Statuten in den einzelnen Städten, Dörfern und Ortschaften, wo Statuten, wie es in Gemeinschaften üblich ist, erlassen werden, niederschreibst. Wenn du nämlich die Statuten (dort) niedergelegt haben wirst, wird dir der Weg zu allem übrigen, was zu deinem Amt gehört, viel leichter sein, wie du deutlich wirst sehen können“⁹⁸. Diese Aussage ist aber nur noch einmal abschließende Ermahnung, nachdem der gesamte Vorgang der Aufnahme in die Statuten bereits erläutert worden ist. Diese *statutorum positio* wird auch schon zu Beginn des Textes als eine der drei Aufgaben des Inquisitors bezeichnet⁹⁹. Der Verfasser rät im Kapitel über diesen Vorgang, bei Ankunft in einer Gemeinde zuerst einmal den örtlichen Klerus zusammenzurufen und ihm die päpstlichen Statuten mit den Bestimmungen über die Pflicht zur Unterstützung der Inquisitoren zu verlesen¹⁰⁰. Außerdem soll der Inquisitor sein eigenes päpstliches Beauftragungsschreiben vorlesen, um sich auszuweisen¹⁰¹. Nachdem

97) Zu Entstehung und Herkunft des Handbuchs DONDAINE, Manuel (wie Anm. 11) S. 101–104.

98) *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 135rb (dieser Abschnitt gedruckt auch bei DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 194): *Hoc igitur erit primum quod facies, ut statuta ponas in singulis civitatibus, villis et castris ubi statuta sicut est consuetudinis in communitatibus statuuntur. Quando vero statuta posueris, planior erit tibi via ad consumanda reliqua, que sunt tui officii, sicut videre poteris manifeste.*

99) *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 134ra (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 192): *Negotium tibi commissum a domino papa, qui inquisitor es heretice pravitatis, principaliter tria continet, scilicet statutorum positionem, hereticorum et credentium inquisitionem et penarum taxationem sive impositionem.*

100) *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 134ra-b (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 192): *Circa statutorum positionem poteris procedere isto modo. Quando perveneris ad aliquam civitatem, castrum vel villam ubi sit communitas, convocabis clerum universum et, proposito themate competenti, descendes ad declarationem officii tui, faciesque legi statuta papalia lucide ac distincte, pro quibus cum indigeas auxilio clericorum eisdem recommendabis negotium et implorabis patrocinium ipsorum quantumcumque fuerit oportunum. Insinuabis nichilominus eis, quod istud negotium ipsorum est, et quod gratia fidei orthodoxe deficientibus meritis defertur eisdem et ab hominibus sustinentur.*

101) *Explicatio* (wie Anm. 16) fol. 134rb (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 192): *Facies etiam legi litteram officii tui, ita quod manifestum sit eis te*

so die Hilfe der Kleriker am Ort sichergestellt worden ist, soll erst der Podestà aufgesucht und mit ihm ein Termin für ein *consilium generale* festgelegt werden. Dort soll wiederum das Beauftragungsschreiben verlesen werden, anschließend ebenfalls die päpstlichen Ketzergesetze mit der Aufforderung, sie in die Kommunalstatuten aufzunehmen¹⁰². Dabei sollen Podestà und Rat gleich auf die päpstliche Autorität hingewiesen werden, in deren Namen der Inquisitor agiert¹⁰³. Er soll einen Termin zur Ausführung angeben¹⁰⁴. Wenn man sich nun zu folgen weigert, soll der Inquisitor ein- oder zweimal mündlich und versöhnlich dazu ermahnen¹⁰⁵. Wird das Verlangte dann immer noch nicht befolgt, soll der Inquisitor Podestà und Rat exkommunizieren

inquisitorem esse in suis partibus a summo pontifice institutum. Vgl. Explicatio, fol. 135va.

102) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134rb-va (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 192 f.): *Consequenter, statuta die, adibis potestatem, capitaneum seu quemcumque alium rectorem civitatis, castri vel burgi, et tanquam inquisitor postulabis consilium generale in quo etiam proposito themate convenienti descendes ad officium tibi commissum, faciesque legi litteram tui officii ut tua omnibus de consilio auctoritas sit aperta. Facies etiam legi statuta eademque epylogando illis aperies diligenter. Rogabisque tam potestatem quam capitaneum seu quemvis rectorem alium, quod statuta papalia contra pravitatem hereticam in capitularibus suis faciant scribi cum diligentia et reponi.*

103) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134va (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193): *Et ut tollatur omnis excusatio de medio, precipies eis auctoritate apostolica qua in hac parte fungeris, quod illa recipiant sicut obedientie filii et fidelissimi christiani.* Versammlung von Klerus und Volk und Verlesung sowie Auslegung der päpstlichen und bischöflichen Schreiben zu Beginn einer Inquisition sieht bereits der *Ordo processus Narbonensis* (wie Anm. 15) S. 70, vor. Dort fehlt allerdings die in der Explicatio vorgesehene Abstufung des Vorgehens. Eine solche – nacheinander Bischof, Klerus, Podestà, Volksversammlung – sehen *Constitutiones* (wie Anm. 18), S. 182–184 (s. auch ebda. S. 210), *Libellus* (wie Anm. 22) fol. 48va-49ra, und *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 129–131, im *Modus quem debent inquisitoris hereticorum habere* dagegen durchaus vor, ohne dann aber auf die Statuten zu verweisen.

104) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134va (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193): *Hoc facto, si receperint, ordinabis de hiis que continentur in statutis per singula, assignando et ordinando cum eis diem in quo omnia compleantur.*

105) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134va-b (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193): *Si autem contumaces fuerint et rebelles, monebis eos semel et secundo pacifice, et ad recipiendum statuta eis terminum peremptorium assignabis.* Daß diese Ermahnung nur mündlich erfolgen soll, geht aus der anschließenden *Forma admonitionis* hervor, zu der es erklärend heißt: *Amonitionis autem forma quam facies tam potestati quam capitaneo et consiliariis ista erit, quam non in scriptis sed ore tenus proferes confidenter.*

und das Interdikt über die Stadt verhängen, und zwar schriftlich unter Angabe der Gründe¹⁰⁶. Eine Lösung aus dem Interdikt soll erst erfolgen, wenn die Kommune den Befehlen des Inquisitors nachkommt.

Erst nach diesem ausführlichen Vorspann kommt der Autor zu den zwei weiteren Teilen des von ihm so charakterisierten Amtes eines Inquisitors, nämlich der eigentlichen *inquisitio*, also der Befragung von Verdächtigen, sowie der Festsetzung und Auferlegung der Strafen¹⁰⁷. Im beschriebenen Abschnitt wird recht gut deutlich, auf welche Weise in Italien versucht wurde, dem von Bernard Gui konstatierten Mangel abzuhelpen. Da die Inquisitoren keine königlichen Beamten hinter sich hatten, die sie auf königlichen Befehl hin unterstützten, mußten sie versuchen, die Ketzerverfolgung zur Sache der Kommunen selbst zu machen. Ansatzpunkt dazu waren die Statuten, auf die die kommunale Gemeinschaft durch gemeinsamen Eid verpflichtet war. Waren die Gesetze erst einmal in ihnen festgeschrieben, handelte jemand, der sich ihnen widersetzte, gegen seine Kommune, die damit die Funktion einnahm, die in Frankreich der König innehatte. Zwingen konnten die Inquisitoren die Kommunen zur Aufnahme der Statuten allerdings nicht. Die Drohung mit dem Interdikt war zwar ein Druckmittel, aber nicht eines, das absoluten Erfolg versprach. Deshalb ging der einzelne Inquisitor subtiler vor: Sein Agieren zerfällt in zwei Teile, einen mehr informellen und einen stärker offiziellen. Vor der offiziellen Forderung in der Volksversammlung finden Gespräche mit dem Ortsklerus und dem Podestà statt. Später wird nach Verstreichen der Frist erst einmal *pacifice* mündlich versucht, die Beteiligten doch noch zu überzeugen. Daß Exkommunikation und Interdikt drohen, wissen alle Beteiligten

106) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134vb (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193): *Si vero in assignato termino adhuc contumaces inventi fuerint, tunc secundum decretum Innocentii pape quarti de excommunicatione ferenda in potestatem, capitaneum et consilium, modum debitum observabis, ut videlicet potestatem, capitaneum et consilium in scriptis assignando causam excommunices et totam civitatem vel castrum seu burgum submittas universaliter interdicto, a quibus nullatenus absolventur nisi statuta papalia recipiant et promittant se super hiis et aliis quibuscumque ad hoc pertinentibus voluntati tue per omnia obedire.* Für die schriftliche Exkommunizierung wird ebenfalls eine *Forma excommunicationis in dominos terrarum non obedientes* gegeben (Explicatio [wie Anm. 16] fol. 135ra; DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193).

107) Wie sehr der Verfasser prinzipiell den kommunalen Autoritäten mißtraut, zeigt sich in seiner Anmerkung, daß der Podestà und ein *iudex* bei den Befragungen nur dann anwesend sein sollen, *si fuerint fideles* (Explicatio [wie Anm. 16] fol. 136vb).

von Anfang an. Sie machen, so gesehen, nicht mehr den Eindruck des wichtigsten „Trumpfes“ des Inquisitors, sondern scheinen eher der letzte, etwas hilflose Versuch zu sein, doch noch eine Lösung ohne die Kooperation der Kommune zu finden.

Indem sie nun die Ketzergesetze in die Statuten inserierten, verpflichteten sich die Podestà, also die von außerhalb der Kommune kommenden höchsten Exekutivbeamten, zu vielem: Sie leisteten einen Amtseid zur Ketzerverfolgung, stellten ihren *miles* bei Bedarf für die Inquisition ab, bestätigten und vereidigten auf Befehl des Inquisitors kommunale „Ketzerjäger“, kerkerten verurteilte Häretiker auf Kosten der Kommune ein und nahmen die weitere Bestrafung vor. Insgesamt verpflichteten sie sich, den Inquisitoren bei allem zu helfen – ihre Funktion dabei hatte rein unterstützenden Charakter ohne wesentliches Mitspracherecht¹⁰⁸. Das gilt auch für die Auslegung der Ketzergesetze. Bei Zweifelsfällen oder Unklarheiten in den Gesetzen oder Statuten waren die Inquisitoren ausdrücklich ermächtigt, die Interpretation der Texte zusammen mit dem Ortsbischof vorzunehmen. Die kommunale Führung hatte dabei keinerlei Einfluß¹⁰⁹.

Die Zusammenarbeit zwischen Kommune und Inquisition wurde auf diese Weise im „Idealfall“ sehr eng. Wie stark sie aus der Sicht der Inquisitoren war, zeigt der wiederum anonyme, vermutlich dominikanische Autor der Schrift *De officio inquisitionis* von ca. 1330 aus dem Inquisitionsbezirk der *Lombardia inferior*. Er teilt sein Werk in drei Abschnitte: über die *officiales*, über die Häretiker und über die Ausführung des Amtes. Im ersten Abschnitt über die Ämter überrascht er den heutigen Leser damit, daß er nach Inquisitor, dessen Vicar und den *Cruce signati* auch den Podestà oder Rektor als vierten *officialis inquisitionis* auflistet. Anschließend führt der Autor allerdings ausführlich alle einschlägigen Stellen der päpstlichen Dekretalen über

108) Dazu demnächst Thomas SCHARFF, Häretikerverfolgung und Schriftlichkeit. Die Wirkung der Ketzergesetze auf die oberitalienischen Kommunalstatuten im 13. Jahrhundert (Gesellschaft, Kultur und Schrift. Mediävistische Beiträge 4, 1996) S. 53 ff.

109) Dieses Recht geht auf die Bullen *Cum negotium fidei* und *Ut commissum vobis* Innocenz' IV. von 1254 zurück (Bullarium Ordinis Fratrum Praedicatorum [wie Anm. 38] 1, S. 241, Nr. 318 und S. 250, Nr. 338; Bullarium Franciscanum [wie Anm. 38] 1, S. 721, Nr. 543 und S. 745, Nr. 564) und ist in verschiedenen Handbüchern vermerkt: *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 236 f.; *De auctoritate et forma inquisitionis* (wie Anm. 23) fol. 56rb; *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 5 f.; Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 201 und 217.

die Aufgaben der weltlichen Machthaber beim Inquisitionsverfahren an, und das sind nicht wenige¹¹⁰. In ihnen kommt durchaus zum Ausdruck, wie eng auch die Kurie sich die Zusammenarbeit vorstellte, wobei die Führung immer bei den Inquisitoren lag¹¹¹. Und es ist wohl kein Zufall, daß als erste Aufgabe des Podestà der Eintrag der päpstlichen Gesetze in die *capitularia*, also die Statuten, genannt wird¹¹².

Interessant an diesem Handbuch ist vor allem, daß es etwa zeitgleich mit Bernard Guis *Practica* entstanden ist. Während dieser auf die Probleme der Inquisition in Italien aufgrund der politischen Struktur verweist, integriert sein italienischer Ordensbruder die kommunale Führung einfach in die Inquisition und erreicht somit aus seiner Sicht eine viel engere Verbindung zwischen Inquisition und weltlicher Führung: Der Podestà als Beamter der Inquisition, nicht nur die Unterstützung der Inquisitoren durch Beamte des Königs, das zeigt das Selbstverständnis der Inquisitoren in Italien. Was zunächst völlig überzogen anmutet, ist allerdings logische Konsequenz der päpstlichen Dekretalen für Italien. Diese theoretische Überhöhung der Inquisition basiert auf den Ideen des toskanischen Handbuchs von 1270/77, das die Bedeutung des Statuteneintrags demonstriert.

Zumindest in der Theorie wird auf diese Weise die relative weltliche Machtlosigkeit der Inquisitoren durch die Kontrolle der Statuten und ein psychologisch ausgefeiltes Vorgehen ausgeglichen. In der Praxis wird es häufig anders ausgesehen haben, hier zeigt sich eher der theoretisch absolute Anspruch der Inquisition. Aber gerade dieser Anspruch auf Absolutheit und Totalität der Kontrolle in den Kommunen ist es, der die Inquisition zu einer über das Mittelalter hinausweisenden Institution macht.

Die Inquisitoren wollten die Kontrolle über das kommunale legislative Schriftgut erreichen, indem sie es in ihrem Sinn zu ändern und zu ergänzen versuchten. Sie hielten das für so wichtig, daß sie kom-

110) De officio inquisitionis (wie Anm. 23) S. 18: *Quartus officialis est potestas et quilibet rector, quorum officium ponitur et in constitutionibus Clementis et in Sexto Decretalium satis perfecte, licet imperator aliqua etiam tangat, et Gregorius et Alexander et Innocentius etiam tangunt*. Zur Datierung des Handbuchs und zu den Handschriften ebda. S. VI–XVII.

111) Ebda. S. 18–30.

112) Ebda. S. 19 (s. auch ebda. S. 7). Auch die *Summula* des Angelus von Assisi listet 1361 immerhin an fünf Stellen Aussagen zum Umgang mit den Statuten unter den Stichworten *annotentur*, *delere*, *interpretari*, *iurare* und *servare* auf. Vgl. OLIGER, *Summula* (wie Anm. 21) S. 480, 483 f. und 486.

munalen Führungsgremien mit der Exkommunizierung drohten, wenn man ihren Vorstellungen nicht nachkommen sollte. Schlimmer allerdings in ihren Augen und bedrohlicher für die gesamte *christianitas* waren die Schriften der Andersgläubigen und Häretiker¹¹³. Auch ihnen maßen die Inquisitoren große Bedeutung zu, aber hier konnte es selbstverständlich keine korrigierende Einflußnahme geben, sondern nur Vernichtung. Niemand durfte sie in Besitz haben. Wer häretische Bücher versteckte, machte sich dadurch bereits als *credens* verdächtig¹¹⁴. Aus der Formelsammlung bei Bernard Gui geht hervor, daß es 1310 in Toulouse, Rodez und Agen, ebenso wie bereits zuvor in Paris, regelrechte Razzien nach religiösen Schriften der jüdischen Bevölkerung gegeben hat. Alle hebräischen Texte, derer man habhaft werden konnte, sollten eingesammelt und von Hebräischkundigen in „blasphemische“ und solche, die man tolerieren könne, getrennt werden. Erstere wurden verbrannt, letztere gesiegelt und den rechtmäßigen Besitzern zurückgegeben¹¹⁵.

Manchmal wurden Schriften von Häretikern allerdings auch in die Bibliotheken der Inquisitoren aufgenommen, um ihr Wissen über die Häresien zu vergrößern. Schließlich brauchte man die Texte erst einmal, um die eigenen Traktate gegen Häretiker abzufassen. Denn nicht jeder Inquisitor konnte, wie ein Rainer Sacconi, auf seine eigene Erfahrung als ehemaliger Katharer zurückgreifen¹¹⁶. Ein so gelehrter Autor wie Bernard Gui jedenfalls läßt bei seiner Beschreibung der verschiedenen Häresien immer wieder durchblicken, daß er Informatio-

113) Die Anfertigung häretischer Schriften wird bei Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 4vb und 9ra, ausdrücklich als ein Merkmal genannt, einen Häretiker zu erkennen.

114) *Constitutiones* (wie Anm. 18) S. 197: *Item et illos qui libros hereticorum supprimunt, similiter dico suspectos et purgandos. Si tamen eos combusserint, immunes sunt.* Ebenso Libellus (wie Anm. 22) fol. 43ra, und *De officio inquisitionis* (wie Anm. 23) S. 51. Zanchino Ugolini, *Tractatus* (wie Anm. 19) fol. 5ra, erörtert ausführlich die Frage, ob der bewußte Besitz dieser Bücher bereits als Beweis genommen werden könne, ob jemand Häretiker oder *credens* sei. Er kommt zum Schluß, daß das nicht der Fall sei, aber der Besitzer dadurch unter starkem Häresieverdacht stehe.

115) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 67–71 und 171. Dazu Yosef Hayim YERUSHALMI, *The Inquisition and the Jews of France in the time of Bernard Gui*, *Harvard Theological Review* 63 (1970) S. 317–376.

116) Zu ihm und seiner Summe über die Katharer François ŠANJEK, Raynerius Sacconi O. P., *Summa de catharis*, *Archivum Fratrum Praedicatorum* 44 (1974) S. 31–60.

nen aus häretischen Schriften bezogen und sie teilweise mit dem, was er selbst in Verhören herausbekommen konnte, kombiniert hat¹¹⁷. Außerdem gibt es Hinweise aus Inventaren von Inquisitionsbibliotheken, die auf häretisches Schrifttum verweisen¹¹⁸. Außenstehende allerdings waren natürlich vor dieser Literatur zu schützen. Auch hierin mag ein Grund für die erwähnte Warnung Bernard Guis davor liegen, jemanden in die Gebäude der Inquisition einzulassen¹¹⁹.

Schließlich erkannten die Inquisitoren auch, daß Häretiker die Schrift genauso wie sie selbst zur Kommunikation nutzten¹²⁰. Und durch ihre eigenen Erfahrungen über den Nutzen des Mediums war ihnen klar, daß man es eingekerkerten Verdächtigen unbedingt vorenthalten mußte, damit sie nicht durch Briefe mit ihren Angehörigen und Glaubensgenossen Kontakt aufnehmen konnten¹²¹.

Ich halte es nach all dem Gesagten für legitim, Schriftlichkeit als ein wesentliches und konstitutives Element der Inquisition zu begreifen. Die mittelalterlichen Inquisitoren nutzten die Schrift auf vielfältige Weise. Ihr Vorgehen ist ohne Schrift überhaupt nicht denkbar. Die In-

117) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 242: (*S*)et in libris eorum (gemeint sind die Katharer, T. S.) quos habent confectos et infectos de ista materia plenius leguntur, et in confessionibus credencium ipsorum, quando convertuntur, plenius audiuntur. Auch kennt er die Briefe Dolcinos (ebda. S. 259 und 330) und Verschiedenes aus dem Umkreis der Franziskaner-Spiritualen, wie die *Postilla super Apocalipsim* des Petrus Johannis Olivi und andere Schriften (ebda. S. 265 f., 277 und 287) sowie ihre mit den Namen der eigenen Märtyrer versehenen Kalendarien (ebda. S. 271). Hinsichtlich der Waldenser hat er etwas in *summulis* (ebda. S. 248) über sie gelesen, und über Gerardo Segarelli und Dolcino von Novara hat er sich zusätzlich in *quodam tractatu super hoc facto* (ebda. S. 258) informiert. Schließlich führt er noch eine Reihe von aus seiner Sicht blasphemischen Glaubenssätzen aus jüdischen Schriften – *exemplata ex hebreo* – an (ebda. S. 290). Zur Identifizierung dieser Texte YERUSHALMI, Inquisition (wie Anm. 115) S. 350–363.

118) So gibt es im Band 133 der *Collectoriae* im Vatikanischen Archiv, in denen Abrechnungen von Inquisitoren verzeichnet sind, solche Hinweise, wenn der gesamte Besitz der Inquisition in einem bestimmten Ort aufgelistet wird. Daraus erfahren wir etwa, daß es in Lodi 1317 *quidam libelli qui fuerunt hereticorum, ubi sunt scripti errores eorum*, gegeben hat (Gerolamo BISCARO, *Inquisitori ed eretici lombardi*, *Miscellanea di storia italiana*. Terza serie 19 (1922) S. 447–557, S. 557).

119) S. oben Anm. 81.

120) Zu schriftlichen Anfragen von Inquisitoren bei ihren Kollegen oben Anm. 53.

121) Bernardus Guidonis, *Practica* (wie Anm. 20) S. 346: (*E*)t caveatur diligenter quod nulli de suis complicitibus aliquo modo possint eis loqui, nec litteras vel nunciationes aliquas mittere per quas valeant informari et amplius indurari.

quisitoren waren sich aber auch darüber im klaren, daß die schriftlichen Erzeugnisse kontrolliert werden mußten. Diese Kontrolle betraf ihre materielle Erhaltung und den Schutz vor möglichen Angriffen. Die Kontrolle betraf aber auch die Art des Umgangs mit den Texten. Sie wurden fein dosiert einer von den Inquisitoren bestimmten Gruppe von Hörern vorgelesen, um diese im Sinn der Inquisition zu beeinflussen. Diese Beeinflussung reichte von der persönlichen Seelsorge bis hin zum öffentlichen Akt, an dem die gesamte Kommune einer Stadt beteiligt war.

Die Schriftlichkeit war aber nur ein Element unter anderen: einem neuen Prozeßverfahren, einem gesteigerten päpstlichen Absolutheitsanspruch, einem verstärkten Verfolgungswillen von Abweichlern oder der Existenz neuer Orden, die sich als Personal anboten. Alle diese Elemente zusammen kennzeichnen die im 13. Jahrhundert neue Institution der Inquisition. Ein extensiver Schriftgebrauch, wie ich ihn geschildert habe, macht dabei sicher nicht den geringsten Teil ihres fatalen Erfolges aus¹²². Schriftlichkeit ermöglicht ein bisher nicht dagewesenes Maß an Kontrolle über die Menschen, das auf neuzeitliche Phänomene verweist und damit Ansätze von Modernität aufweist. Wir haben hier sozusagen die Kehrseite der Erfolgsbilanz des mittelalterlichen Verschriftlichungsprozesses vor uns¹²³.

122) Wie „effektiv“ die Inquisition wirklich gewesen ist und welchen Anteil man ihr beim Verschwinden von Häresien beimessen muß, läßt sich nur sehr schwer bestimmen. Die tatsächliche Abnahme der Häresien im 13. Jahrhundert hat auch Gründe, die in der Struktur der Lehren selbst liegen. Aber sicher ist ihre brutale Bekämpfung mit Hilfe der Inquisition auch ein wichtiger Faktor dabei. Für den Katharismus wird diese Frage diskutiert in *Effacement du Catharisme?* (XIII^e–XIV^e s.) (Cahiers de Fanjeaux 20, 1985).

123) Zu diesem Prozeß der Verschriftlichung vor allem in den italienischen Stadtkommunen s. allgemein die Beiträge in Statutencodices des 13. Jahrhunderts als Zeugen pragmatischer Schriftlichkeit. Die Handschriften von Como, Lodi, Novara, Pavia und Voghera, hg. von Hagen KELLER – Jörg W. BUSCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 64, 1991), und Kommunales Schriftgut (wie Anm. 51); zusammenfassend außerdem Hagen KELLER, Oberitalienische Statuten als Zeugen und als Quellen für den Verschriftlichungsprozeß im 12. und 13. Jahrhundert, FMSt 22 (1988) S. 286–314, und Jörg W. BUSCH, Zum Prozeß der Verschriftlichung des Rechts in lombardischen Kommunen des 13. Jahrhunderts, FMSt 25 (1991) S. 373–390; in größerem Rahmen dazu Hagen KELLER, Die Entwicklung der europäischen Schriftkultur im Spiegel der mittelalterlichen Überlieferung. Beobachtungen und Perspektiven, in: Geschichte und Geschichtswissenschaft. Festschrift Karl-Ernst Jeismann zum 65. Geburtstag, hg. von Paul LEIDINGER – Dieter METZLER (1990) S. 171–204.

Als versöhnlicherer Nachtrag sei angemerkt, daß die Schrift in diesem von ihr geprägten System auch Möglichkeiten zur Rechtssicherheit in sich trägt. Mit ihrer Hilfe wird garantiert, daß ein Angeklagter nicht von Todfeinden denunziert werden kann. Mit einem Schriftstück können Denunzierte nach einem Reinigungseid bei Bedarf neue Anschuldigungen zum Schweigen bringen. Und schließlich ist es nur mittels der Schrift möglich, daß Gutachter persönliche Differenzen nicht berücksichtigen können, wenn sie über einen Geständigen urteilen, da ihnen nur der Fall, nicht die Identität der Person bekannt ist¹²⁴.

124) Dazu oben Anm. 48, 74 und 69.

Anhang

Die übereinstimmenden Partien im „französischen Handbuch“ (Hdb.), den *Constitutiones sacre inquisitionis* (Con.) und dem *Libellus* (Lib.) nach der Reihenfolge der Abschnitte in den *Constitutiones*:

Hdb. Con. Lib. Inhalt

	1 ¹²⁵	A 1 ¹²⁶	<i>Ad extirpanda</i> (Clemens IV., 1265 XI 3) ¹²⁷
1	2	A 2	<i>Cum adversus</i> (Clemens IV., 1265 XI 1)
	3	C 1	<i>Forma iuramenti infamati de heresi</i>
	4	B 6	<i>De inquisitionibus hereticorum</i>
	5	B 7	<i>Differentia penitencionum</i>
	6	C 2	<i>Forma iuramenti (conversi)</i>
	7	C 3	<i>Forma sentenciandi</i>
	8	B 8	<i>Modus quem debent inquisitores hereticorum habere</i>
	9	A 3	<i>Licet ex omnibus</i> (Clemens IV., 1265 XI 14)
	10	A 4	<i>Quod super nonnullis</i> (Alexander IV., 1260 I 10)
24	11	B 1	Konzil von Toulouse (Fragm.)
2	12	B 2	<i>Consilium Guidonis Fulcodii</i>
6	13	B 3	<i>Concilium Narbonensis</i>
7	14	B 4	<i>Ordinatio domini Albanensis</i>
8	15	B 5	Konzil von Béziers
			<i>Qualiter instrumenta fiant:</i>
	16	C 4	<i>De illis qui citati sunt pro crimine hereseos</i>
	17	C 5	<i>De confessis post latam sententiam contra ipsos</i>
9	18	C 6	<i>Abiuratio</i>
12	19	C 7	<i>Reconciliatio</i>
13	20	C 8	<i>Penitencia sponte confessi</i>
14	21	C 9	<i>Penitencia perpetui carceris imponenda ... perfecti</i>
15	22	C 10	<i>De domibus diruendis</i>
16	23	C 11	<i>De immurandis</i>
17	24	C 12	<i>De crucibus imponendis</i>

125) Die Zahlen geben für das „französische Handbuch“ und die *Constitutiones* die Reihenfolge der betreffenden Kapitel innerhalb des Handbuchs wieder.

126) Die Buchstaben A 1–4, B 1–9 und C 1–28 kennzeichnen die drei großen Abschnitte des Handbuchs: päpstliche Bullen, *Consilia* und *Formulare*. Sie sind in der Handschrift hintereinandergestellt, aber nicht als Kapitel getrennt.

127) Zu den Vorlagen der einzelnen Abschnitte vgl. die Edition der *Constitutiones* (wie Anm. 18).

18	25	C 13	<i>De huiusmodi hereticis concremandis</i>
19	26	C 14	<i>De hereticis iudicandis et relictis iudicio seculari</i>
20	26	C 15	<i>(Confessio)</i>
21	27	C 16	<i>Pena immurationis iniungenda credenti</i>
22	28	C 17	<i>De credente exhumanda</i>
23	29-38	C 18-28	<i>Ordo processus</i>
	44	B 9	<i>Consilium dominni P. episcopi Albanensis</i>